
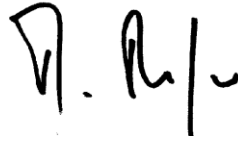


Vernehmlassung zum Verordnungspaket Parlamentarische Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances Initiative parlementaire 19.475 « Réduire le risque de l'utilisation de pesticides »

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze Iniziativa parlamentare 19.475 «Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi»

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband (SBV)
Adresse / Indirizzo	SBV Laurstrasse 10 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19.8.2021   Markus Ritter Präsident Martin Rufer Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format **Word** par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	5
BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	60
BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	69

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat am 21. März 2021 im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 Änderungen des Chemikaliengesetzes, des Gewässerschutzgesetzes und des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen. Der SBV beteiligte sich während der Parlamentsdebatte aktiv am Prozess der Gesetzesänderungen und gab eine positive Stellungnahme zur abschliessenden Gesamtabstimmung ab. Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen zur Umsetzung betreffen aber einmal mehr und in erheblichem Masse ausschliesslich den Landwirtschaftssektor. Um die festgesetzten Ziele effektiv erreichen zu können ist es zwingend, unverzüglich auch für die anderen involvierten Sektoren entsprechende Verordnungsanpassungen zu erarbeiten. Das gilt sowohl für die Wirtschaft als auch für den privaten Sektor.

Der SBV fordert den Bundesrat zudem auf, den Entscheid des Parlaments zur Sistierung der AP22+ und die Vorgaben bei der Pa. Iv. zu respektieren. Es hat damit klar zum Ausdruck gebracht, dass es keine Reduktion des Selbstversorgungsgrads, keine Senkung des Sektoraleinkommens und keine Erhöhung des administrativen Aufwands für die Landwirtschaft geben soll. Nun sollen im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 zahlreiche Elemente auf dem Verordnungsweg eingeschleust werden, die nichts mit deren Zielen zu tun haben und keinen Einfluss auf die Risikoreduktion bei den Pflanzenschutzmitteln oder weniger Nährstoffverlusten zu tun haben.

Aus diesen Gründen lehnt der SBV die folgenden Massnahmen im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. ab:

- **3.5% BFF auf offener Ackerfläche** (artfremdes Element aus der AP22+)
- **Streichung des 10% Fehlerbereichs in der SuisseBilanz.** Die SuisseBilanz muss zuerst überarbeitet und der aktuellen Praxis angepasst werden, bevor diese Korrekturmöglichkeit komplett gestrichen werden kann (siehe entsprechender Vorstoss)
- **Ablösung des GMF-Programms durch ein Programm für die reduzierte Proteinzufuhr**
- **20% statt 10% Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste**

Die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungen müssen auch den Artikel 104a zur Ernährungssicherheit und das Abstimmungsresultat vom 13. Juni 2021 respektieren. **Es darf nicht sein, dass die Schweizer Landwirtschaft Marktanteile aufgrund von mehr Importen verliert und sich der bereits tiefe Arbeitsverdienst der Bauernfamilien aufgrund von unverhältnismässigen Auflagen weiter reduziert.**

Die neuen und weiterentwickelten Produktionssystembeiträge, welche die Erreichung der Reduktionsziele unterstützen und ihren entsprechenden Beitrag leisten, wird mehrheitlich begrüsst. Es ist wichtig, und dies scheint bei den vorgeschlagenen Massnahmen der Fall zu sein, dass es keine signifikanten Verschiebungen bei den Beträgen der Direktzahlungen zwischen den Zonen gibt, insbesondere nicht zwischen Berg- und Talgebiet.

Die Bereitschaft der Betriebe an den verschiedenen Produktionssystembeiträgen teilzunehmen, bestimmt den effektiven Finanzierungsbedarf. Der SBV erwartet, dass im Falle einer tieferen Beteiligung als geplant, der Versorgungssicherheitsbeitrag weniger stark reduziert wird und die Produktionserschwerungsbeiträge entsprechend angepasst werden (anstelle einer unnötigen Erhöhung der Übergangbeiträge).

Auch Innovationen, Gebäudeanpassungen und Infrastrukturen, neue Technologien, widerstandsfähigere Dauerkulturen tragen zur Verbesserung des ökologischen Fussabdrucks der Landwirtschaft bei. Diese Möglichkeit muss vertieft und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, besonders im

Bereich der Strukturmassnahmen.

Um der internationalen Kritik durch die WTO vorzubeugen, erwartet der SBV, dass die Verwaltung alle angepassten und neuen Beiträge dieser Verordnungen in der Green-Box anmeldet. In die Amber-Box sollen nur klassische Beiträge fallen, wie die Verkäsungszulage und die Einzelkulturbeiträge.

Ein kritischer Punkt ist der administrative Mehraufwand. **Die angestrebte administrative Vereinfachung wird hiermit nicht erreicht, im Gegenteil. Es braucht praktikable, pragmatische und flexible Umsetzungen, welche die Bauernfamilien entlasten und die Zielerreichung der Reduktionsziele unterstützen und die Glaubwürdigkeit der Programme gewährleisten.** Auch die Landwirtschaft muss von den positiven Entwicklungen im Rahmen der Vereinfachungsziele des Bundesrates profitieren, welche sich derzeit mit dem «Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten» und der Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung mit der Einführung einer Regulierungsbremse in Vernehmlassung befinden. Die Digitalisierung ist eine wichtige Massnahme, die eine Verbesserung der Situation und eine administrative Vereinfachung ermöglichen kann, insbesondere bei der Offenlegungspflicht verschiedener Produktionsmittel. Der SBV erwartet, dass der Bund IT-Instrumente und konsolidierte Datengrundlagen schafft, die einfach anzuwenden sind, den Datenschutz sicherstellen, kostenlos sind und echte Vorteile bringen.

Die Verordnungen erhöhen den wirtschaftlichen Druck auf die Landwirtschaftsbetriebe. Der Bundesrat geht davon aus, dass die dadurch verursachten Ertragseinbussen durch eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten kompensiert werden können. Er sieht aber keinerlei Massnahmen im Bereich Markt zur Absatzförderung oder Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten vor. Hier besteht klarer Nachholbedarf!

Wir erwarten, dass die Motionen 20.3919 (Forschungs- und Züchtungs-Initiative) und 21.3004 (Anpassung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen an die effektiven Verhältnisse) rasch umgesetzt werden und deren Konkretisierung gleichzeitig mit dem in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungspaket per 01.01.2023 erfolgt.

Wir bitten den Bundesrat, unsere Stellungnahme ernst zu nehmen. Sie beruht auf einer internen Vernehmlassung bei allen Mitgliederorganisationen und wurde am 19. August 2021 von den Delegierten der Landwirtschaftskammer offiziell verabschiedet.

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Direktzahlungsverordnung werden weitgehende Anpassungen vorgeschlagen. Der SBV unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung, Massnahmen über freiwillige Förderprogramme umzusetzen. Dieser Weg ist zielführender und wirtschaftlich sinnvoller als die Umsetzung über Auflagen. Wichtig ist aber, dass die Fördermassnahmen praktikabler ausgestaltet werden. Bei vielen der vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge braucht es im Sinne der Praktikabilität Anpassungen.

Die vorgeschlagenen Produktionssystembeiträge werden weitgehend über eine Umlagerung aus den Versorgungssicherheitsbeiträgen finanziert. Konkret bedeutet dies, dass die Betriebe für gleich viele Direktzahlungen erheblich mehr Leistungen erbringen und ein grösseres Risiko für Minderqualität und Ertragsausfälle in Kauf nehmen müssen. Gemäss Vernehmlassungsunterlagen sollen die Mehraufwände über den Markt abgegolten werden. Der SBV bezweifelt, dass dies in der Realität umsetzbar ist.

Gesellschaft und Politik fordern seit Jahren von der Landwirtschaft mehr pflanzliche Produktion für die direkte menschliche Ernährung. Auch Konsumtrends gehen genau in diese Richtung. Ölsaaten, Kartoffeln oder Zucker sind an den Märkten gefragter denn je. Die Vorlage greift diese Punkte aber alle nicht auf. Das Gegenteil trifft ein, die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einem Rückgang der pflanzlichen Produktion von rund 2'300 TJ oder 10% gegenüber dem aktuellen Stand. Die Massnahmen führen demzufolge zu einer nachhaltigen Schwächung der pflanzlichen Produktion, was nicht akzeptabel ist.

Bei den Eintretenskriterien bei den PSB für die Dauerkulturen muss die Teilnahme auf Stufe Parzelle erfolgen können, sowie keine Mindestteilnahme oder Mindestflächen beinhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. e und f Ziffer 1, 2, 4, 6 und 7	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: e. Produktionssystembeiträge: 1. Beitrag für die biologische Landwirtschaft, 2. Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, 3. Beitrag für die funktionale Biodiversität, 4. Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, 5. Beitrag für Klimamassnahmen, 6. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischpro-	Siehe entsprechende Artikel

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>duktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere</p> <p>7. Tierwohlbeiträge, 8. Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen; f. Ressourceneffizienzbeiträge:</p> <p>1. Aufgehoben 2. Aufgehoben 4. Aufgehoben 6. Aufgehoben 7. Aufgehoben</p>	
Art. 8	<p>Aufgehoben</p> <p>Art. 8 Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</p> <p>1 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</p> <p>2 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, Produktionssystembeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und der Übergangsbeitrag werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 1 ausgerichtet.</p>	<p>Der SBV lehnt die Streichung der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ab. Da sich diese Begrenzung aufgrund der vorhergesehenen Erweiterung der Beiträge zugunsten der Produktionssysteme als problematisch erweisen könnte, und somit die Erreichung der Ziele der Risikoreduktion in Zusammenhang mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und den Verlust von Nährstoffen gefährdet. Deshalb fordert der SBV, dass alle Produktionssystembeiträge von der Begrenzung ausgenommen werden, damit alle Betriebe einen Anreiz haben bei den neuen und weiterentwickelten PSB Programmen mitzumachen.</p>
Art. 14 Abs. 2, 4 und 5	<p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n, p und q sowie 71b und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume:</p> <p>a. sich auf der Betriebsfläche und in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und</p> <p>b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind.</p>	<p>Der SBV ist grundsätzlich mit diesen Anpassungen einverstanden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 5 Prozent ist die effektive der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.</p> <p>5 Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. q) ist nur für Betriebe nach Artikel 14a Absatz 1 anrechenbar.</p>	<p>4 Die 5 % Regelung ist nur schwer kontrollierbar. Berücksichtigt man «nur» die effektiven Flächen, wird die Massnahme logischerweise viel weniger restriktiv bzw. schwierig zu erfüllen sein.</p> <p>5 Die Massnahme sollte allen Betrieben offenstehen, die sie anwenden möchten.</p>
Art. 14a	<p>Anteil an Biodiversitätsförderflächen auf Ackerfläche</p> <p>1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche in der Tal- und Hügellzone müssen zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 mindestens 3,5 Prozent der Ackerfläche in diesen Zonen als Biodiversitätsförderflächen ausweisen.</p> <p>2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben h-k und q sowie 71b Absatz 1 Buchstabe a, die die Voraussetzungen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b erfüllen.</p> <p>3 Höchstens die Hälfte des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen darf durch die Anrechnung von Getreide in weiter Reihe (Art. 55 Abs. 1 Bst. Q) erfüllt werden. Zur Erfüllung des erforderlichen Anteils an Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 14 Absatz 1 ist nur diese Fläche anrechenbar</p>	<p>Die Massnahme trägt praktisch nichts zur Erreichung der Reduktionszielen bei und wird deshalb vom SBV im Rahmen der Umsetzung der Pa. Iv. abgelehnt. Die 3.5% BFF führt zu einer Reduktion des Outputs und erbringt in Bezug auf den Absenkpfad Nährstoffe kaum Wirkung.</p> <p>Gemäss Einschätzung der Agridea Studie¹ (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfad des Nährstoffe) handelt es sich nicht um eine Nährstoffmassnahme. Das Ziel dieser Massnahme ist die Förderung der Biodiversität im Ackerbau.</p>

¹ Agridea, I. Weyermann, (2021). Analyse Bilanzierungsmethoden zur Zielüberprüfung des Absenkpfad des Nährstoffe. Im Auftrag der Schweizer Bauernverband, Brugg.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 18	<p>Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel</p> <p>1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind primär präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren anzuwenden.</p> <p>2 Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen² sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.</p> <p>3 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel angewendet werden, die nach der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010³ (PSMV) in Verkehr gebracht worden sind.</p> <p>4 Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, dürfen nicht angewendet werden. Die Wirkstoffe sind in Anhang 1 Ziffer 6.1 festgelegt.</p> <p>5 Die Vorschriften zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln richten sich nach Anhang 1 Ziffern 6.1a und 6.2. Es sind primär nützlingsschonende Pflanzenschutzmittel anzuwenden. Davon ausgenommen sind folgende Anwendungen (Herbizide): Einsatz von Ressourcenschonender Ausbringtechnik (z. B. Bandspritzung), bodenkonservierende Anbausysteme, Bekämpfung von Erdmandelgras.</p> <p>6 Die zuständigen kantonalen Fachstellen können Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen für:</p> <p>a. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Wirkstoffen nach Anhang 1 Ziffer 6.1, sofern kein Ersatz durch Wirkstoffe mit tieferem Risikopotenzial möglich ist;</p>	<p>Das Massnahmenset wird im Grundsatz begrüsst. Seine Umsetzung ist eine enorme Herausforderung und wirkt sich negativ auf die pflanzliche Produktion aus. Der Arbeitsaufwand und die Anbauersparnisse für die Betriebe steigen erheblich.</p> <p>Mit den Massnahmen werden bestehende Herausforderungen z. B. im Bereich der Oberflächengewässer und beim Grundwasser gelöst. Gleichzeitig werden aber neue Probleme geschaffen:</p> <p>Durch den Wegfall fast aller relevanten Insektizidgruppen sind Antiresistenzstrategien nicht mehr umsetzbar. Die Schädlingspopulationen werden zunehmen. Das Anbauersparnis für die Bewirtschafter steigt überproportional und bei sensiblen Kulturen wie Zuckerrüben, Raps und zahlreichen Freiland- sowie Gemüsekulturen ist ein Flächenrückgang absehbar, obwohl genau hier eine grosse Marktnachfrage besteht. Mit dem Wegfall wichtiger Herbizide wird der Pflugeinsatz in vielen Kulturen wieder zum Standard. Zusammen mit der mechanischen Unkrautbekämpfung nimmt der Bodeneingriff deutlich zu. Erosion und Bodenverdichtung werden in der Folge ansteigen. In Bezug auf das Klima (CO₂, Energieverbrauch) und die Nitratbelastung im Wasser wird sich die Massnahme eher negativ auswirken. Kommt es zu vermehrter Abschwemmung von Feinerde, steigt auch der Eintrag von PSM und Nährstoffen in die Oberflächengewässer wieder an.</p> <p>Der SBV unterstützt das Konzept der Sonderbewilligung. Dazu fordert der SBV aber folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kantone (sind für die Ausstellung der Sonderbewilligung zuständig) müssen jederzeit eine Bearbeitung der Gesuche, auch über das Wochenende und an Feiertagen, gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. Massnahmen, die nach Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind.</p> <p>7 Von den Anwendungsvorschriften nach Anhang 1 Ziffern 6.2 und 6.3 ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abschliessen und diese zusammen mit dem Versuchsbeschrieb der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz zustellen</p>	<p>Der SBV erwartet, dass die Behörden die dazu nötigen Kapazitäten, personellen Ressourcen und elektronischen Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Es muss den Betrieben möglich sein, sehr schnell bzw. innert Stunden auf gewisse Entwicklungen in der Kultur reagieren zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kantone oder Regionen sollen analog dem Blattlausmonitoring bei Zuckerrüben die Situation für gewisse Schädlinge überwachen und bei Bedarf die Möglichkeit haben, eine generelle Sonderbewilligung auszusprechen. Es ist daher wichtig, dass das regionale Monitoring stark ausgebaut wird, weil es den Betrieben hilft, die Situation besser einzuschätzen und Fehlanwendungen zu verhindern. • Es muss möglich sein, dass auch für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV eine Sonderbewilligung erteilt werden kann, z.B. zur Bekämpfung von Problemunkräutern, wenn Alternativen nicht ausreichend wirken. <p>Ausnahmen für den Einsatz von Herbiziden aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV: Der SBV fordert, dass Herbizide aus Anhang 1 Ziffer 6.1 DZV ohne Sonderbewilligung unter den folgenden Bedingungen eingesetzt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von ressourcenschonender Technik (z. B. Bandspritzung). • Bei bodenkonservierenden Anbausystemen • Bei der Bekämpfung von Erdmandelgras <p>Die im Bereich der Herbizide geforderten Ausnahmen sind</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gut begründet. Einerseits fehlen hier Wirkstoffalternativen, andererseits gewährleistet der Einsatz von ressourcenschonender Technik oder die Anwendung nur bei bodenschonenden Anbauverfahren, dass die Risiken für die Umwelt äusserst gering sind.</p> <p>Aus den obgenannten Gründen und im Zusammenhang mit der geplanten Ausscheidung von Zuströmbereichen für Grundwasserfassungen wird in vielen Gebieten eine Umwandlung von Acker- in Grünland und extensiv genutzte Flächen unumgänglich sein. In der Folge werden in diesen Gebieten die Rindviehbestände ansteigen.</p>
Art. 36 Abs. 1bis	1bis Für die Bestimmung der Anzahl der geschlachteten Kühe mit ihrer Anzahl Abkalbungen nach Artikel 77 ist die Bemessungsperiode der drei Kalenderjahre vor dem Beitragsjahr massgebend.	<p>Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der SBV verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewicht). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkühe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag)
Art. 37 Abs. 7 und 8	7 Die geschlachteten Kühe und ihre Abkalbungen nach Artikel 77 werden dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der Schlachtung zum letzten Mal gekalbt haben. Ist die	Der SBV begrüsst das Vorgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>letzte Abkalbung auf einem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb erfolgt, so wird die Kuh dem Betrieb angerechnet, auf dem sie vor der letzten Abkalbung ihren Aufenthalt hatte.</p> <p>8 Die Verendung einer Kuh wird als Schlachtung gezählt. Eine Totgeburt wird als Abkalbung gezählt; nicht als Abkalbung gezählt wird eine Totgeburt, wenn es die letzte Geburt vor der Schlachtung ist.</p>	<p>Bei Abs. 8 gibt es keinen Grund, warum die letzte Totgeburt nicht gezählt werden soll, auch damit es zu keinen Fehlansätzen kommt.</p>
<p>Art. 55 Abs. 1 Bst. q und 3 Bst. a</p>	<p>1 Biodiversitätsbeiträge werden pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: q. Getreide in weiter Reihe. x. Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge. 3 Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet: a. Flächen nach Absatz 1 Buchstaben h und i: Tal- und Hügelzone;</p>	<p>Der SBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt. Die Massnahme muss besser abgegolten werden, da sie höheren Aufwand für die Bauernfamilien erfordert, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Der SBV ist der Ansicht, dass die Nützlingsstreifen weiterhin über die Biodiversitätsbeiträge und nicht über die Produktionssystembeiträge finanziert werden sollen.</p> <p>Die Blühstreifen sollten beibehalten werden. Ihre Mindestlaufzeit von 100 Tagen bietet den Betrieben eine sehr wichtige Flexibilität in der Fruchtfolge. Der SBV ist offen für Vorschläge für eine mögliche Namensänderung (Blühstreifen in Nützlingsstreifen) und für die Einführung neuer und verbesserter Mischungen.</p>
<p>Art. 56 Abs. 3</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>3 Beiträge der Qualitätsstufe I für Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 und Bäume nach Artikel 55 Absatz 1 bis werden höchstens für die Hälfte der zu Beiträgen berechtigenden Flächen nach Artikel 35, mit Ausnahme</p>	<p>Der SBV ist gegen die Streichung von Art. 56, Abs. 3.</p> <p>Hauptaufgabe der Landwirtschaft bleibt die Lebensmittelproduktion und der Anteil der Biodiversitätsförderflächen, der mit einem Schweizer Durchschnitt von über 18 % das pro</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>der Flächen nach Artikel 35 Absätze 5–7, ausgerichtet. Von der Begrenzung ausgenommen sind Flächen und Bäume, für die die Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet werden.</p>	<p>Betrieb geforderte Minimum von 7 % bei weitem überschritten. Bezüglich Biodiversitätsförderung gilt es, eine qualitative Förderung vorzuziehen statt einer Erweiterung der allgemeinen Fläche. Mit einer maximalen Begrenzung von 50 % der zu Beiträgen berechtigten Flächen ist die Marge genügend hoch, um die neue Biodiversitätsfördermassnahme zu umfassen, insbesondere die Getreidesaat in weiter Reihe.</p>
<p>Art. 57 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 3</p>	<p>1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Aufgehoben Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge: während mindestens 100 Tagen;</p> <p>b. Rotationsbrachen und Getreide in weiter Reihe: während mindestens eines Jahres;</p> <p>x. Getreide in weiter Reihe: während Dauer der Kultur</p> <p>3 Aufgehoben</p> <p>3 Werden Ansätze für den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Die Blühstreifen sollten beibehalten und weiterhin mit den Biodiversitätsbeiträgen finanziert werden. Die Bestimmung in Abs 1a. sollte daher nicht gestrichen werden.</p> <p>Was die Massnahme « Getreide in weiter Reihe» betrifft, so macht die Vorgabe, dass sie mind. ein Jahr stehen bleiben muss, keinen Sinn. Die Massnahme erreicht ihren Zweck nur mit Vorhandensein der entsprechenden Kultur. Mit der Ernte fällt dieser Zweck weg. Aus diesem Grund muss diese Massnahme nur so lange erhalten bleiben, bis die Kultur geerntet wird.</p> <p>Bei einschneidenden Anpassungen bei den Voraussetzungen der Biodiversität müssen die Landwirte die bereits existierenden Verträge kündigen können. Zum Beispiel wenn eine extensive Wiese noch nicht die 8 Jahre gemäss Vertrag erreicht hat, muss es möglich sein ihren Status als BFF aufzuheben und die Parzelle zu intensivieren, da die Fläche an BFF auf den Ackerflächen kompensiert wird.</p> <p>Es wäre unangebracht die Landwirte zu zwingen die aktuellen BFF beizubehalten (da unter Vertrag) und sie zusätzlich zu verpflichten BFF auf den Ackerflächen zu erstellen.</p>
<p>Art. 58 Abs. 2 und 4 Bst. e</p>	<p>2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger aus-</p>	<p>Der SBV begrüsst diese Anpassungen. Er befürwortet zudem explizit, dass Pflanzenschutzanwendungen in Getreide</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung nach Anhang 4 zulässig. Hochstamm- Feldobstbäume und Getreide in weiter Reihe dürfen gedüngt werden.</p> <p>4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p> <p>e. Pflanzenschutzbehandlungen in Getreide in weiter Reihe nach Anhang 4 Ziffer 17.</p>	<p>in weiten Reihen möglich sind und der Landwirt somit zwischen mechanischer Bearbeitung und einem minimalen Pflanzenschutzmitteleinsatz wählen kann, da beide Ansätze Vor- und Nachteile mit sich bringen.</p>
Art. 62 Abs. 3bis	<p>3bis Aufgehoben</p> <p>3bis Werden die Ansätze für den Vernetzungsbeitrag oder den Beitrag der Qualitätsstufe I oder der Qualitätsstufe II gesenkt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragssenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	<p>Der Absatz 3bis soll nicht aufgehoben werden. Der Bewirtschafter braucht Flexibilität bei der Teilnahme der verschiedenen Biodiversitätselemente und muss auch entsprechend reagieren können.</p>
Art. 65	<p>1 Als Beitrag für gesamtbetriebliche Produktionsformen wird der Beitrag für die biologische Landwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:</p> <p>1. Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im</p>	<p><i>Siehe entsprechende Beiträge</i></p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Ackerbau,</p> <p>2. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau,</p> <p>3. Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen,</p> <p>4. Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft,</p> <p>5. Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen;</p> <p>b. der Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingstreifen;</p> <p>c. die folgenden Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit:</p> <p>1. Beitrag für die Humusbilanz,</p> <p>2. Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens,</p> <p>3. Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung;</p> <p>d. der Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz;</p> <p>e. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehrender Nutztiere.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Als Beiträge für besonders tierfreundliche Produktionsformen werden ausgerichtet:</p> <p>a. die folgenden Tierwohlbeiträge:</p> <p>1. Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS- Beitrag),</p> <p>2. Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS-Beitrag),</p> <p>3. Beitrag für besonders hohen Auslauf- und Weideanteil für die Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel (Weidebeitrag);</p> <p>b. der Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen.</p>	
Gliederungstitel nach Art. 67	3. Abschnitt: Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel	
Art. 68	<p>Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau (Extenso)</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau wird für Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet und nach folgenden Kulturen abgestuft:</p> <p>a. Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben;</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche b. Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Ein-</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extenso-Vorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Der Begriff «Extenso» ist weiter über die Landwirtschaft hinaus bekannt und soll weiterhin für dieses PSB verwendet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>korn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung.</p> <p>2 Kein Beitrag wird ausgerichtet für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Flächen mit Mais; b. Getreide siliert; c. Spezialkulturen; d. Biodiversitätsförderflächen; e. Kulturen, für die nach Artikel 18 Absätze 1–5 Insektizide und Fungizide nicht angewendet werden dürfen. <p>3 Der Anbau hat von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur unter Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu erfolgen, die chemische Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV4 mit den folgenden Wirkungsarten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Phytoregulator; b. Fungizid; c. Stimulator der natürlichen Abwehrkräfte; d. Insektizid. <p>4 In Abweichung von Absatz 3 sind erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Saatgutbeizung und der Einsatz von Produkten mit der Bemerkung «Stoff mit geringem Risiko»; b. im Rapsanbau: der Einsatz von Insektiziden basierend auf Kaolin zur Bekämpfung des Rapsgranzkäfers; c. im Kartoffelbau: der Einsatz von Fungiziden und Insektiziden gemäss FiBL-Betriebsmittelliste sowie Spinosad; d. im Anbau von Pflanzkartoffeln: der Einsatz von Paraffinöl. 	<p>Grundsätzlich sollen alle Kulturen der offenen Ackerfläche für Extenso (ausgenommen Kulturen nach Abs. 2) für dieses PSB beitragsberechtigt sein. Insbesondere aus Gründen der administrativen Vereinfachung und weil laufend neue Kulturen hinzukommen, macht diese Forderung Sinn. Besonders im Fokus stehen sollen alle Kulturen für die menschliche Ernährung und Eiweisskulturen.</p> <p>Die Abmeldung einzelner oder aller angemeldeten Kulturen für dieses PSB muss wie bisher jederzeit, unbürokratisch und ohne Sanktionen möglich sein. Dies hilft auch, Foodwaste zu vermeiden.</p> <p>Gemäss einer Marktanalyse des SBV haben zahlreiche Ackerkulturen für die direkte menschliche Ernährung ein grosses Absatzpotential. Wegen des häufig komplett fehlenden Grenzschatzes kann sich aber ein Schweizer Anbau nicht etablieren. Davon betroffen sind vor allem Eiweissträger und Nischenkulturen, welche heute in grossen Mengen importiert werden, im Schweizer Anbau aber ein Schattendasein fristen. Wenn der Pflanzenbau für die menschliche Ernährung in der Schweiz ernsthaft gefördert werden soll, braucht es zwingend auch Anpassungen beim Grenzschatz.</p> <p>Der SBV begrüsst die wichtigen Ausnahmen im Bereich der Fungizide und der Anwendung von Paraffinöl bei Pflanzkartoffeln. Die explizite Ausnahme für die Anwendung von Bt-Produkten zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers erachtet der SBV jedoch als nicht sinnvoll, da der benötigte Bt-Wirkstoff in Anhang 10 PSMV aufgenommen wurde und seine Zulassung verlieren wird. Um eine gesamtbetriebliche Umsetzung zu ermöglichen, schlägt der SBV als Alternative vor, Insektizide gemäss der FiBL-Betriebsmittelliste (NeemAzal-T/S)</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Die Anforderung nach Absatz 3 ist pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>X. Die Kulturen müssen in reifem Zustand geerntet werden.</p> <p>6 Für Futterweizen wird der Beitrag ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der Liste der für Futterweizen empfohlenen Sorten⁵ von Agroscope und Swiss Granum aufgeführt ist.</p> <p>7 Getreide für die Saatgutproduktion, das nach der Ausführungsverordnung zur Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 19986 zugelassen ist, kann auf Gesuch hin von der Anforderung nach Absatz 3 ausgenommen werden. Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden der zuständigen kantonalen Amtsstelle die betreffenden Flächen und Hauptkulturen</p>	<p>und Produkte mit dem Wirkstoff Spinosad (Audienz) für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers zu erlauben.</p> <p>X. Es besteht das Risiko, dass gewisse Kulturen nur noch der Beiträge wegen angebaut werden. Mit Blick auf die Ressourceneffizienz und die OSPAR-Bilanz ist das negativ - die Nährstoffüberschüsse steigen. Vor diesem Hintergrund soll der bisherige Absatz 4 (Erntepflicht) beibehalten werden.</p>
Art. 69	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau wird für die Gemüse- und einjährigen Beerenkulturen pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden und Akariziden zu erfolgen, die die chemischen Stoffe gemäss Anhang 1 Teil A PSMV⁷ mit den Wirkungsarten Insektizid und Akarizid enthalten.</p> <p>3 Die Anforderung nach Absatz 2 ist im Gemüseanbau pro Fläche und im einjährigen Beerenanbau pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres zu erfüllen.</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, ausser für den Beerenanbau, wo er nicht umsetzbar ist.</p> <p>Den Verzicht auf Insektizide und Akarizide ist im Beerenanbau in der Suisse Garantie, im ÖLN oder in der biologischen Produktion nicht umsetzbar. Dies gilt auch für einjährige Beerenkulturen.</p> <p>Einen Teilverzicht oder nur biologisch zugelassene Produkte würden begrüsst. Die Umsetzung sollte nur auf Stufe Parzelle und nicht für die gesamte Kultur gelten.</p> <p>Im Gemüsebau ist es wichtig, dass die Massnahmen pro Fläche angemeldet werden können. Die Jahreszeit hat einen grossen Einfluss auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>im Gemüsebau. Eine parzellenbezogene Anmeldung gewährt den Gemüseproduzenten mehr Flexibilität und Sicherheit in der Planung ihrer Arbeit bei einem Totalverzicht auf PSM.</p> <p>Eine Ausstiegsklausel muss unbedingt möglich sein und ohne wirtschaftliche Folgen für die Produzentin angewandt werden, um eine hohe Beteiligung zu erreichen und die Risiken von Ernteverlusten zu begrenzen (siehe Anhang 8).</p>
Gliederungstitel nach Art. 69	Aufgehoben	
Art. 70	<p>Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p> <p>a.im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV; b.im Rebbau; c.im Beerenanbau.</p> <p>2 Der Anbau hat unter Verzicht auf den Einsatz von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden nach der Blüte zu erfolgen. Erlaubt ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 erlaubt sind.</p> <p>3 Der Kupfereinsatz im Jahresdurchschnitt über vier Jahre darf pro Hektare und Jahr nicht überschreiten:</p> <p>a.im Reb- und Kernobstbau: 1,5 kg;</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich, wenn die folgenden Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>In regenreichen Jahren reichen 1,5 kg pro Jahr möglicherweise nicht aus. Die Verpflichtung gilt jedoch für 4 Jahre. Im Bioanbau wird eine durchschnittliche Menge verwendet, um dieses Problem zu vermeiden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b.im Steinobst- und im Beerenanbau: 3 kg.</p> <p>4 Die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 müssen auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Das Stadium «nach der Blüte» ist definiert durch folgende phänologische Stadien gemäss der BBCH-Skala in der «Monografie Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen»</p> <p>a. im Obstbau, Code 71: beim Kernobst «Fruchtdurchmesser bis 10 mm (Nachblütefruchtfall)», beim Steinobst «Fruchtknoten vergrössert sich (Nachblütefruchtfall)»;</p> <p>b. im Rebbau, Code 73: «Beeren sind schrotkorngross; Trauben beginnen sich abzusenken»;</p> <p>c. im Beerenanbau, Code 71: «Beginnendes Fruchtwachstum: Entwicklung erster Basisfrüchte; Abfallen der unbefruchteten Blüten».</p>	<p>In Abs. 4 braucht es eine Ausstiegsmöglichkeit. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert, muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die, mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>In Abs. 5 muss bei der Bestimmung des Blütenstadiums eine gewisse Flexibilität möglich sein. Die Massnahme ist schwierig umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle. Es ist wichtig, dass die erste Sorte, die am Ende der Blüte ist, nicht als Referenz für den Beginn der Massnahme verwendet wird. Dies gilt insbesondere im Obstbau. Inhomogenitäten innerhalb der Parzelle, evtl. mit verschiedenen Sorten/Rebsorten sowie verschiedenen Mikroklima, müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Bei Steinobst ist diese Massnahme sehr kritisch. z.B. wird die Bekämpfung von Kirschessigfliegen nicht möglich. Die Qualität würde sehr stark gesenkt.</p> <p>Schwierigkeit, die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten, auch wenn der Mehrwert und die Ernteverlustrisiken bekannt sind. Die Beitragshöhe steht in keinem angemessenen Verhältnis zu den Risiken.</p>
<p>Art. 71</p>	<p>Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <p>1 Der Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft wird pro Hektare in folgenden Bereichen ausgerichtet:</p>	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich. Landwirte können damit ohne grosses Risiko eine Umstellung auf Bio testen. Kurzfristig wirtschaftlich nicht lohnend, da Vermarktung als Bio-Produkt nicht möglich ist.</p> <p>Der SBV begrüsst, dass sich die Landwirte parzellenweise für den Beitrag anmelden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. im Obstbau für Obstanlagen nach Artikel 22 Absatz 2 LBV11; b. im Rebbau; c. im Beerenanbau; d. Permakultur.</p> <p>2 Für den Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Dünger eingesetzt werden, die nach der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 nicht erlaubt sind. Die Kontrollen werden durch den ÖLN-Kontrollleur durchgeführt.</p> <p>3 Kein Beitrag wird ausgerichtet für Flächen, für die ein Beitrag nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p> <p>4 Die Anforderung nach Absatz 2 muss auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Falls der Betrieb vor Ablauf der vier aufeinanderfolgenden Jahre aussteigt, gilt eine Wiedereinstiegsfrist von zwei Jahren.</p> <p>5 Der Betrieb kann jederzeit auf Anfang eines Jahres auf die Produktion gemäss Bio-Verordnung umsteigen.</p> <p>6 5 Der Beitrag für einen Betrieb wird höchstens für acht Jahre bezahlt.</p>	<p>Folgende Aspekte sind dabei wichtig: Da diese Regelung in der DZV ist und nicht in der Bio-Verordnung, geht der SBV davon aus, dass die Kontrolle im Rahmen der ÖLN Kontrollen geschieht und nicht eine Bio-Kontrolle notwendig ist. Dies ist wichtig für eine Umsetzung, die für die Kontrolle nicht zusätzliche Kosten für die Landwirte generiert.</p> <p>Der Beitrag verfolgt das Ziel, Landwirten die Möglichkeit zu bieten, eine Produktion unter «Biobedingungen» auszuprobieren. Falls der Landwirt während den vier aufeinanderfolgenden Jahren merkt, dass es nicht funktioniert (vielleicht muss er zuerst andere Sorten pflanzen), muss er eine Ausstiegsmöglichkeit haben. Vorstellbar wäre z.B. die Möglichkeit einer «Kündigung» die mit einer zweijährigen Wiedereintrittssperre verbunden ist. Dabei dürfen die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund nicht zurückgefordert werden.</p> <p>Vorzeitiger Ausstieg zugunsten vollständiger Umstellung auf Bio soll ermöglicht werden.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71	Aufgehoben	
Art. 71a	<p>Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>1 Der Beitrag für den Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen für jede angemeldete</p>	<p>Der SBV begrüsst die Vorschläge des Bundes, den Herbizideinsatz zu reduzieren, Alternativen zu fördern und die bisherigen REB in den PSB zu koordinieren. Er begrüsst die abgestuften Beiträge nach Kulturgruppe im Grundsatz. Damit die Massnahmen breitflächig umgesetzt werden und zur geforderten Reduktion der Herbizidmengen führen, sind jedoch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Parzelle pro Hektare ausgerichtet und abgestuft nachfolgenden Hauptkulturen ausgerichtet:</p> <p>a. Raps und Kartoffeln; b. Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie; c. die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche.</p> <p>2 Der Anbau hat bei den angemeldeten Parzellen unter Verzicht/Teilverzicht auf Herbizide zu erfolgen.</p> <p>3 Für die Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c, ausgenommen Zuckerrüben, ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat Ernte der Hauptkultur Vorkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen. Für Zuckerrüben ist die Anforderung nach Absatz 2 ab dem 4-Blatt-Stadium bis zu Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur zwischen den Reihen je angemeldete Parzelle auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen.</p> <p>3a (Teilverzicht): Für die Hauptkultur nach Absatz 1 ist die Anforderung nach Absatz 2 von der Saat der Hauptkultur bis zur Ernte der zu Beiträgen berechtigenden Hauptkultur je angemeldete Parzelle zu erfüllen.</p> <p>4 Für die Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während vier aufeinanderfolgenden Jahren erfüllt werden. Für den</p>	<p>folgende Anpassungen zwingend nötig:</p> <p>Bei einjährigen Kulturen muss die Massnahme unbedingt pro Parzelle und nicht pro Kultur angemeldet werden können. Es muss auf schlagspezifische Gegebenheiten wie Unkrautdruck, Bodenart, Hangneigung, Form/Grösse etc. Rücksicht genommen werden können. Eine Anmeldung nur pro Kultur wird die Beteiligung massiv einschränken.</p> <p>Teilverzicht fördern: Der Vollverzicht ist in der Praxis eine grosse Herausforderung. Die Bandbehandlung ist eine Zwischenlösung, welche sich in der Praxis bewährt hat. Zahlreiche Landwirte haben in diese Technik investiert und ihre Anbausysteme darauf ausgerichtet. Die Bandspritzung ist eine zukunftsorientierte Lösung, mit welcher hohe Mengen PSM eingespart werden können.</p> <p>3 Der SBV fordert die Beibehaltung der bestehenden Frist: Von Saat Hauptkultur bis Ernte Hauptkultur. Die vorgeschlagene Frist von Ernte Vorkultur bis Ernte Hauptkultur bedeutet eine massive Verschärfung – die ganze Periode der Stoppelbearbeitung fällt neu darunter. Sie läuft den Interessen des Bodenschutzes zuwider: Der Pflugeinsatz wird bei vielen Kulturen zum Standard. Besonders benachteiligt sind Betriebe mit Mulchsaaten, Raps in der Fruchtfolge, viel Gründüngungen und empfindlichen Böden (Tonböden, die mechanisch schwierig bearbeitbar sind und erosionsgefährdete Böden). Eine sinnvolle, gezielte chemische Behandlung von Problemunkräutern zwischen Ernte und Neusaat wird verunmöglicht. Die Ausdehnung der Frist hält viele Betriebe von der Beteiligung ab. Die Ausdehnung der Periode verunmöglicht auch die Kombinierbarkeit des Moduls «Herbizidfrei» mit dem Modul «Boden».</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Gemüsebau nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 auf einer Fläche während eines Jahres erfüllt werden. Für die übrigen Spezialkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b muss die Anforderung nach Absatz 2 pro Fläche Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft während eines Jahres erfüllt werden.</p> <p>5 Im Kartoffelanbau dürfen Pflanzenschutzmittel, die nach der PSMV13 in Verkehr gebracht worden sind, zur Eliminierung der Stauden eingesetzt werden.</p> <p>6 In Reben- und Obstanlagen sind gezielte Behandlungen um den Stock beziehungsweise den Stamm zulässig.</p> <p>7 Kein Beitrag nach Absatz 1 Buchstaben b und c wird ausgerichtet für:</p> <p>a. für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55, mit Ausnahme von Getreide in weiter Reihe;</p> <p>b. für Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe a;</p> <p>c. für den Anbau von Pilzen.</p> <p>X. Kein Beitrag wird gewährt für Flächen, für die der Beitrag für biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausgerichtet wird.</p>	<p>Die Ausnahme bei den Zuckerrüben wird begrüsst.</p> <p>5 Die Ausnahme für die Krautvernichtung in Kartoffeln wird begrüsst.</p> <p>6 Die Totalbegrünung von Dauerkulturen kann neue Probleme mit Schädlingen (Mäuse, usw.) verursachen. Die Produzenten sollen dafür auch Unterstützung und Beratung für diese Problematiken erhalten.</p> <p>Die Zusatzkosten im Kernobst liegen bei rund 10 %. Ein Teilverzicht wäre auch für den Obstbau die richtige Lösung (z. B. max. 2 Behandlungen pro Jahr für Boden- und Blattherbizide).</p> <p>Biobetriebe erfüllen die Anforderungen des Beitrags mit Einhaltung der Bio-Verordnung und Beitrag für die biologische Landwirtschaft automatisch. Im Gegensatz zu anderen PSB, wo auch die Biobetriebe einen Mehraufwand haben. Aus diesem Grund sind diese Betriebe von einer Teilnahme auszuschliessen, da für diese Flächen bereits der Beitrag für die biologische Landwirtschaft nach Artikel 66 ausbezahlt wird.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71a	4. Abschnitt: Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen	
Art. 71b	1 Der Beitrag für die funktionale Biodiversität wird als Beitrag für Nützlingsstreifen pro Hektare in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet und abgestuft nach:	Diese Massnahme soll in die Biodiversitätsbeiträge verschoben werden und über das Budget der Biodiversitätsbeiträge finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche;</p> <p>b. Nützlingsstreifen in folgenden Dauerkulturen:</p> <p>1. Reben; 2. Obstanlagen; 3. Beerenkulturen; 4. Permakultur.</p> <p>2 Die Nützlingsstreifen müssen vor dem 15. Mai gesät werden. Es dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die vom BLW bewilligt wurden.</p> <p>3 Auf offenen Ackerflächen sind die Nützlingsstreifen auf einer Breite von Minimum 3 5 Metern anzusäen und müssen die ganze Länge der Ackerkultur bedecken.</p> <p>4 In Dauerkulturen nach Absatz 1 Buchstabe b müssen die Nützlingsstreifen zwischen den Reihen oder angrenzend angesät werden, insgesamt mindestens 5 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken und während zwei vier aufeinanderfolgenden Jahren am selben Ort verbleiben. Es dürfen nur Saatmischungen für mehrjährige Nützlingsstreifen verwendet werden.</p> <p>5 Nur die mehrjährigen Nützlingsstreifen dürfen befahren werden.</p> <p>6 Zwischen dem 1. August und dem 1. März dürfen nur mehrjährige Nützlingsstreifen geschnitten werden. Sie dürfen nur bis zur Hälfte der Fläche einer Dauerkultur geschnitten werden.</p> <p>7 In den Nützlingsstreifen sind die Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht erlaubt. Zulässig sind</p>	<p>Die Nützlingsstreifen müssen je nach Mischung im Frühling oder im Herbst ausgesät werden können, was mehr Flexibilität in Bezug auf die angrenzende Kultur ermöglicht.</p> <p>Für den Weinbau sollte es in allen Zonen möglich sein am Beitrag teilzunehmen und nicht nur in der Tal- und Hügellzone. Im Weinbau sollte auch eine Mischung für die Alpen und trockenen Regionen angeboten werden.</p> <p>Abs. 1 b. 4 Es ist nötig, eine Definition für Permakultur festzulegen. Nicht alle Gärten sollen als Permakultur angeschaut werden. Der SBV will keine Bagatellen unterstützen, deshalb braucht es Minimalanforderungen bei der Fläche.</p> <p>3 Die Bestimmung in Absatz 3 muss so angepasst werden, dass keine maximale Breite definiert wird. Eine minimale Breite von 3 Meter wird begrüsst. Der Nützlingsstreifen soll nicht zwingend die Länge der Ackerkultur bedecken müssen, damit auch unförmige Parzellen von dieser Massnahme profitieren können.</p> <p>4 Diese Massnahme ist sehr interessant aber verlangt eine enge technische und wissenschaftliche Begleitung. Die Gefahr von Mäusen ist im Obstbau nicht gelöst, darum nur 2 Jahre am gleichen Ort. Der Einsatz von Insektiziden wird stark erschwert.</p> <p>Die Angabe der Parzelle, auf welcher sich der Nützlingsstreifen befindet genügt. Es ist nicht notwendig den exakten Ort georeferenziert anzugeben. Im Fall einer Kontrolle wäre der Nützlingsstreifen einfach erkennbar. Eine genaue Platzierung mit dem Georeferenzsystem ist betreffend Zeitaufwand und Administration übertrieben. Vor allem da es sich um sehr kleine Flächen handelt. Das System erlaubt zudem</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen.</p> <p>8 In Kulturen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen in den Reihen, in denen ein Nützlingsstreifen besteht, zwischen dem 15. Mai und dem 15. September keine Insektizide ausgebracht werden.</p>	<p>nicht die Erreichung einer genügenden Präzision um die Flächen anzumelden (3 Meter und eine exakte Fläche).</p> <p>In Dauerkulturen sind die Nützlingsstreifen nicht anwendbar, jedenfalls nicht dort, wo Insektizide eingesetzt werden.</p> <p>Weiter sei hier angemerkt, dass beim Einsatz von Insektiziden in der Nähe von Nützlingsstreifen/Blühstreifen Vorsicht geboten ist. Auch gibt es bezüglich Pufferzonen zu blühenden Pflanzen auf benachbarten Parzellen Weisungen und Produktaufgaben, sog. SPe-Sätze.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71b	5. Abschnitt: Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit	
Art. 71c	<p>1 Der Beitrag für die Humusbilanz wird pro Hektare Ackerfläche jährlich ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. mindestens drei Viertel der Ackerfläche des Betriebs einen Anteil von weniger als 10 Prozent Humus aufweisen;</p> <p>b. für die Ackerfläche des Betriebs gültige Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 vorliegen; und</p> <p>c. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin für die Ackerfläche des Betriebs alle benötigten Angaben im Humusbilanzrechner von Agroscope, Version 1.0.2009.114, eingetragen und nachgeführt hat und</p> <p>d. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz</p>	<p>Der SBV ist mit dieser Massnahme einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass zur Probenahme keine akkreditierten Stellen notwendig sind und somit die zur Verfügung stehenden Mittel ohne Umwege direkt an die Betriebe fliessen.</p> <p>Der SBV lehnt es grundsätzlich ab, dass Anforderungen und Bedingungen an Beiträge geknüpft werden, die dereinst in der Zukunft ausbezahlt werden sollen. Erstens ist überhaupt nicht bekannt, wie die Finanzierung in vier Jahren sichergestellt werden soll. Weiter ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an den Zusatzbeitrag laufend angepasst werden und nicht mehr alle Betriebe mitmachen können. Aus Gründen der administrativen Vereinfachung und aus Gründen der Glaubwürdigkeit gegenüber den Produzenten sollen darum der Beitrag für das Ausfüllen der Humusbilanz und der Zusatzbeitrag zusammengeführt und bereits ab dem ersten Umsetzungsjahr ausbezahlt werden.</p> <p>Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p style="text-align: center;">nach Absatz im Durchschnitt nicht negativ ist; oder</p> <p>e. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p style="text-align: center;">1. über den gesamten Betrieb die Humusbilanz nach Absatz 1 im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2 Keine Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <p>a. Betriebe mit weniger als 3 Hektaren offener Ackerfläche; b. Spezialkulturen, ausser Tabak; c. Freilandkonservengemüse.</p> <p>3 Ein Zusatzbeitrag wird ausbezahlt:</p> <p>a. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton grösser ist als ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt nicht negativ ist;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p> <p>b. für Betriebe, bei denen das gemittelte Verhältnis zwischen Humus und Ton</p>	<p>jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.</p> <p>Die relativ komplizierte Regelung ist nochmals hinsichtlich Praxistauglichkeit und Verständlichkeit zu überprüfen. Offensichtlich ist, dass Kunstwiese in der Fruchtfolge sowie die Verwendung von Hofdüngern sehr positive Wirkungen haben.</p> <p>Berechnungen der Humusbilanz von Praxisbetrieben zeigen folgendes: Damit die Humusbilanz ausgeglichen bzw. positiv abschliesst, werden an die Fruchtfolge und die Düngung hohe Anforderungen gestellt (Fruchtfolge idealerweise mit Kunstwiese, relativ grosse Einschränkungen bei Hackfrüchten wie z.B. Kartoffeln, Einsatz von festen Hofdüngern erforderlich - insbesondere von Mist). Betriebe ohne Tiere und mit Hackfrüchten – die eigentlich aufgefördert wären, den Humusgehalt ihrer Böden zu verbessern – können sich eher schlecht an dieser Massnahme beteiligen. Im Gegensatz erreichen gemischte Ackerbau- Tierhaltungsbetriebe bei der Ausbringung von Hofdüngern auf Grünland sehr schnell die Obergrenze des Humusaufbau von über 800 kg pro Hektare.</p> <p>Weiter zeigen die Praxisberechnungen, dass je nach Tongehalt, pH-Wert und Hofdüngereinsatz die einzelparzellenweise Humusbilanz sehr schnell über die +800 kg resp. unter die -400 kg Humus pro Hektar fallen kann. Für ein Praxisbetrieb sind diese Vorgaben, die für jede Einzelfläche und über 4 Jahre hintereinander gefordert werden, absolut nicht erfüllbar. Die Vorgabe ist wegen fehlender Praxistauglichkeit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>kleiner ist als oder gleich ist wie ein Achtel der gültigen Bodenuntersuchungen aller Ackerflächen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 mit weniger als 10 Prozent Humus, wenn:</p> <p>1. die Humusbilanz nach Absatz 1 der letzten vier Jahre vor dem Beitragsjahr im Durchschnitt mindestens 100 kg Humus pro Hektare beträgt;</p> <p>2. keine Fläche eine Bilanz von über 800 kg Humus pro Hektare oder unter 400 kg Humus pro Hektare aufweist.</p>	<p>ersatzlos zu streichen und der Beitrag jährlich und unter Betrachtung des Gesamtbetriebs zu bezahlen.</p> <p>Weiter muss vor Einführung der Humusbilanz diese auf einer maximalen Anzahl Praxisbetrieben getestet, die Auswirkungen überprüft und gemeinsam mit Praxisvertretern entsprechend den Zielvorgaben angepasst werden. Für die Zielerreichung muss der Gesamtbetrieb und nicht die einzelne Parzelle im Zentrum stehen. Hier macht im Gegensatz zum Herbizidmodul der gesamtbetriebliche Ansatz fachlich Sinn.</p>
Art. 71d	<p>Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <p>1 Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens wird pro Hektare ausgerichtet für:</p> <p>a. Hauptkulturen auf offener Ackerfläche; b. Reben und Obstbau</p> <p>2 Für Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstabe a, mit Ausnahme von Gemüse- und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen, wird der Beitrag ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. nach einer Hauptkultur, die vor dem 15. Juli geerntet wurde, eine weitere Kultur, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 31. August angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterraps angesät wird;</p> <p>b. nach einer Hauptkultur, die zwischen dem 16. Juli und vor dem 30. September geerntet wurde, eine Zwischenkultur oder Gründüngung bis zum 10. Oktober angelegt wird; ausgenommen sind Flächen, auf denen Winterkulturen angesät werden.</p> <p>3 Die Zwischenkulturen und Gründüngung nach Absatz 2</p>	<p>Die Massnahme wird begrüsst. Die Terminvorgaben jedoch – insbesondere nach 2a für Hauptkulturen, die vor dem 15. Juli geerntet werden, sind streng und agronomisch aus folgenden Gründen nicht sinnvoll: Die Zahlen der Regionen, in denen früh geerntet wird, steigt bedingt durch den Klimawandel stetig. Genau in diesen Gebieten kommt es regelmässig zu ausgeprägten Trocken- und Hitzeperioden in den Zeiträumen Juli-September.</p> <p>Gerade im Obstbau, wo die Begrünung resp. Bodenbedeckung gemacht wird, soll es keine Beiträge geben. Aber dort, wo die Abschwemmung (Oberflächlich und in den Untergrund) besteht und das Verhindern bisher vernachlässigt wurde, wird das Begrünen mit Beiträgen honoriert.</p> <p>Es bringt für den Boden oft keine Vorteile, vor der Saat einer Winterkultur (z. B. Gerste – Saat Mitte/Ende September) für eine Dauer von ca. 4 Wochen die Anlage einer Gründüngung oder Zwischenfrucht zu verlangen. Nebst der Hitze ist die intensive Sonneneinstrahlung einer der Hauptgründe, warum von Augustsaaten abgeraten wird. Neusaaten können in dieser Jahreszeit von der UV-Strahlung regelrecht verbrannt werden. Die Massnahme wird unnötigerweise</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Buchstabe b müssen mindestens bis zum 15. Februar des folgenden Jahres bestehen bleiben.</p> <p>4 Der Beitrag für Gemüse und Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der entsprechenden Fläche mit einer Kultur oder einer Zwischenkultur bedeckt sind.</p> <p>5 Der Beitrag für Reben nach Absatz 1 Buchstabe b wird ausgerichtet, wenn</p> <p>a. gesamtbetrieblich immer mindestens 70 Prozent der Rebfläche begrünt sind;</p> <p>b. Traubentrester auf die Rebfläche des Betriebs zurückgebracht und verteilt wird.</p> <p>6 Die Traubentrestermenge nach Absatz 5 Buchstabe b muss mindestens der Menge entsprechen, die aus dem Traubenantrag auf dem Betrieb anfällt.</p> <p>7 Die Anforderungen nach den Absätzen 2–6 müssen während vier aufeinanderfolgenden Jahren auf dem gesamten Betrieb eingehalten werden.</p>	<p>auch das Bewässern von Zwischenbegrünungen fördern.</p> <p>Lückig auflaufende Neusaaten begünstigen Unkräuter und provozieren zusätzlichen Herbizid-Einsatz.</p> <p>Ganzjährige Bodenbedeckung im Beerenanbau ist eine grosse technische Herausforderung und ist auch im Bio-Landbau nicht realistisch.</p> <p>Abs. 5 Bst. b streichen. Dieser Punkt hat nichts mit der Bodenbedeckung zu tun.</p> <p>Weiter ist diese Bedingung aufgrund der Rahmenbedingungen im Wein nicht durchführbar. Traubenproduzenten, die keine Weinhändler sind, haben keine Kontrolle über ihren Trester.</p> <p>Die Rückführung des Tresters auf die Parzelle ist aus logistischer und administrativer Sicht zu kompliziert. Was die Umsetzung betrifft, so ist es schwer vorstellbar, dass das organische Material tatsächlich auf der gleichen Herkunftsfläche ausgebracht werden würde.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 6 ist unvereinbar mit der Anwendung der Phosphor Normen für die Düngung im Weinbau.</p> <p>7 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und ist daher ersatzlos zu streichen. Sie ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Art. 71e	<p>Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <p>1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von</p>	<p>Der SBV unterstützt die Massnahme grundsätzlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet für die Bodenbearbeitung bei Direktsaat, bei Streifenfrässaat oder Streifensaat (Strip-Till) oder bei Mulchsaat.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn:</p> <p>a. folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <p>1. bei Direktsaat: höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche während der Saat bewegt;</p> <p>2. bei Streifenfrässaat oder Streifensaat: höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche vor oder während der Saat bearbeitet;</p> <p>3. bei Mulchsaat: pfluglose Bearbeitung des Bodens.</p> <p>b. der Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin die Voraussetzungen nach Artikel 71d Absätze 2-4 erfüllt;</p> <p>c. die zum Beitrag berechtigende Fläche mindestens 50 60 Prozent der Ackerfläche des Betriebs umfasst;</p> <p>d. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur der Pflug nicht eingesetzt wird und beim Einsatz von Glyphosat die Menge von 1,5 kg Wirkstoff im Mittel pro Hektare offene Ackerfläche nicht überschritten wird.</p> <p>3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:</p> <p>a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;</p> <p>b. Zwischenkulturen;</p> <p>c. Weizen oder Triticale nach Mais.</p> <p>4 Die Anforderungen nach Absatz 2 müssen während vier</p>	<p>3c Der Umbruch von Maisstoppeln ist für zahlreiche Folgekulturen eine wichtige phytosanitäre Massnahme gegen die Infektion mit Fusarienpilzen oder gegen den Maiszünsler (grosse regionale Bedeutung). Für Getreide nach Mais wird z. B. aus diesem Grund kein Beitrag für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt. Auch der Umbruch von Kunstwiese ist in vielen Fällen sinnvoller als die chemische Variante oder aufwändige mechanische Verfahren. Zudem kann ein gezielter Pflugeinsatz unnötige PSM-Behandlungen verhindern. Die Betriebe brauchen als eine genügende Flexibilität, weshalb der minimale Prozentsatz bei 50 festzulegen ist.</p> <p>3d Es ist möglich, dass auf einigen Parzellen Problemunkräuter vorhanden sind, für diese die Glyphosatmenge erhöht werden muss. Im Gegenzug ist auf einigen Parzellen keine Behandlung mit Glyphosat notwendig.</p> <p>Um diese Heterogenität zu berücksichtigen und die nötige Flexibilität den Produzenten zu lassen, bietet es sich an, die erlaubte Menge an Glyphosat für die gesamte offene Ackerfläche zu berechnen. Im Mittel über die gesamte offene</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	aufeinanderfolgenden Jahren eingehalten werden.	<p>Ackerfläche sollen maximal 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare eingesetzt werden dürfen.</p> <p>4 Die 4-jährige Verpflichtungsperiode erachtet der SBV als zu starr. Sie führt zu agronomischen Sachzwängen und kann den Herbizid-Einsatz unnötigerweise steigern. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Die Massnahme ist zudem kaum zu kontrollieren.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71e	6. Abschnitt: Beitrag für Klimamassnahmen in Form eines Beitrags für den effizienten Stickstoffeinsatz	
Art. 71f	<p>1-Der Beitrag für Klimamassnahmen wird als Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der offenen Ackerfläche pro Hektare ausgerichtet.</p> <p>2-Er wird ausgerichtet, wenn gesamtbetrieblich die Zufuhr an Stickstoff 90 Prozent des Bedarfs der Kulturen nicht übersteigt. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der «Wegleitung Suisse-Bilanz» mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.</p>	<p>Der SBV schätzt die Wirkung dieser Massnahme als sehr gering ein und unterstützt sie daher nicht. Mit dieser Massnahme wird kein Effekt erwartet, dass Landwirte den Stickstoffeinsatz reduzieren. Für den Beitrag anmelden werden sich in erster Linie Landwirte, die bereits wenig intensiv wirtschaften und die Bedingungen sowieso erfüllen, es wird somit nur einen «Mitnahme-Effekt» geben. Zudem behindert dieses Modul den Einsatz von Hofdüngern auf tierlosen Betrieben: Durch die Begrenzung des Inputs auf 90% des Pflanzenbedarfs wird der Betrieb eher Mineraldünger einsetzen, deren N-Gehalt bekannt ist und bei denen mit einer sicheren Wirkung gerechnet werden kann.</p> <p>Zur gleichen Einschätzung gelangt auch Agridea Studie (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfad des Nährstoffe).</p> <p>Es ist zielführender, diese finanziellen Mittel für Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Herbizide einzusetzen.</p>
Gliederungstitel nach Art. 71f	7. Abschnitt: Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere	
Art. 71g	<p>Beitrag</p> <p>Der Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet sowie abgestuft nach dem Rohproteingehalt der zugeführten betriebsfremden Futtermittel und nach:</p> <p>a. Grünflächen für Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen;</p> <p>b. Grünflächen für andere raufutterverzehende Nutztiere.</p>	<p>Der SBV lehnt den Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere und fordert, dass das GMF mit Anpassungen weitergeführt wird. Das GMF Programm ist leicht verständlich und der Konsument weiss, was er mit diesem Programm unterstützt. Dies ist beim Beitrag für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere weniger der Fall. Der Beitrag dieser neuen Massnahme für die Erfüllung der parlamentarischen Initiative ist fragwürdig und wird daher abgelehnt. Ausserdem ist sie sehr komplex und schlichtweg nicht umsetzbar. Sie widerspricht dem Wunsch nach administrativer Vereinfachung.</p> <p>Das vorgesehene Programm ist in keiner Weise wissenschaftlich abgestützt. In der Studie der Agroscope (Agroscope Science, Nr. 96/Februar 2020), welche die gesamte Problematik des Programms für jedermann verständlich aufzeigt. Der SBV bedauert, dass der Bund an einem solch praxisfremden Programm festhalten will, welches:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundsätze der Rindviehfütterung nicht berücksichtigt • die Tiergesundheit gefährdet- die Effizienz des Grundfutters massiv reduziert • eine Erhöhung der Kraftfuttermittelgaben provoziert, weil die hohe Ausgleichswirkung der Eiweisskonzentrate nicht mehr genutzt werden kann <p>Das GMF ist wie folgt anzupassen: die Begrenzung des Maisanteils in den Rationen ist aufzuheben und es dürfen keine importierten Raufuttermittel eingesetzt werden. Das heutige GMF-Programm hindert infolge der Begrenzung des Maisanteils in der Ration insbesondere Milchviehhaltungsbetriebe im Talgebiet an der Teilnahme.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gleichzeitig setzt es den falschen Anreiz, fehlende Grasprodukte mit Importware zu ergänzen. Dabei wurde v.a. künstlich getrocknete Luzerne importiert. Diese beiden Mängel müssen behoben werden. Entweder ist die Zufuhr von Gras und Grasprodukten nur aus inländischer Produktion zu gestatten oder diese Produkte müssen von Betrieben stammen, die den ÖLN erfüllen.</p> <p>Der Beitrag wird weiterhin nur für die Grünlandfläche ausgerichtet.</p>
Art. 71h	<p>Voraussetzungen</p> <p>1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz der zugeführten betriebsfremden Futtermittel für die Fütterung der raufutterverzehrenden Nutztiere folgende maximalen Anteile nicht überschreitet:</p> <p>a. Stufe 1: 18 Prozent; b. Stufe 2: 12 Prozent.</p> <p>2 Er wird nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb pro Hektare Grünfläche ein Mindestbestand von 0,20 GVE an raufutterverzehrenden Nutztieren gehalten wird.</p>	Siehe Art. 71g
Art. 71i	<p>Betriebsfremde Futtermittel</p> <p>1 Zugeführt werden dürfen folgende betriebsfremde Futtermittel:</p> <p>a. in Stufe 1: Gras und grüne Getreidepflanzen frisch, siliert oder getrocknet, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in Trockensubstanz;</p> <p>b. in den Stufen 1 und 2:</p>	Siehe Art. 71g

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1. Getreidekörner ganz, gequotscht, gemahlen oder in Flocken, unabhängig von ihrem Anteil Rohprotein in der Trockensubstanz, sofern keine anderen Komponenten zugemischt sind;</p> <p>2. Milchpulver für Kälber, Lämmer und Zicklein.</p> <p>2 Nicht als betriebsfremd gelten Futtermittel und Rohprodukte:</p> <p>a. die auf dem Betrieb produziert und ausserhalb des Betriebs verarbeitet wurden;</p> <p>b. die als Futtermittel oder als Nebenprodukte aus der Lebensmittelverarbeitung auf den Betrieb zurückgeführt werden; und</p> <p>c. denen keine Komponenten zugemischt sind, die nicht vom Betrieb stammen; die Zumischung von Mineralsalzen, Spurenelementen und Vitaminen ist erlaubt.</p> <p>d. die beim Weiden der Tiere auf einer nicht zum Betrieb gehörenden Grünfläche aufgenommen werden.</p>	
Art. 71j	<p>Dokumentation der zugeführten Futtermittel</p> <p>Für jedes zugeführte Futtermittel sind der Zeitpunkt der Zufuhr, die Bezeichnung, die Menge und die Herkunft festzuhalten. Bei Futtermischungen und Kraftfutter ist zusätzlich der Rohproteingehalt je kg Trockensubstanz festzuhalten.</p>	Siehe Art. 71g
Gliederungstitel nach Art. 71j	8. Abschnitt: Tierwohlbeiträge	
Art. 72	<p>Beiträge</p> <p>1 Tierwohlbeiträge werden pro GVE und Tierkategorie ausgerichtet.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Der Beitrag für eine Tierkategorie wird ausgerichtet, wenn alle zu ihr gehörenden Tiere nach den Anforderungen von Artikel 74, 75 oder 75a sowie der entsprechenden Anforderungen nach Anhang 6 gehalten werden.</p> <p>3 Kein RAUS-Beitrag wird für Tierkategorien ausgerichtet, für die der Weidebeitrag ausgerichtet wird.</p> <p>4 Kann eine Anforderung nach Artikel 74, 75 oder 75a oder nach Anhang 6 aufgrund eines behördlichen Erlasses oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes oder einer Tierärztin nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt.</p> <p>5 Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bei Absatz 3 muss sich der Landwirt jederzeit vom Weidebeitrag abmelden und beim RAUS (wieder) einsteigen können.</p>
<p>Art. 75</p>	<p>RAUS-Beitrag</p> <p>1 Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe B zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der RAUS-Beitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstaben a–e, g und h.</p> <p>3 Die Tiere der Kategorien nach Artikel 73 Buchstaben b–d und h müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe B Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, ei-</p>	<p>3 Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nen wesentlichen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Für die Tierkategorie nach Artikel 73 Buchstabe g Ziffer 4 wird der RAUS-Beitrag nur ausgerichtet, wenn alle Tiere während mindestens 56 Tagen gemästet werden.</p>	für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.
Art. 75a	<p>Weidebeitrag</p> <p>1 Als besonders hoher Auslauf- und Weideanteil gilt der Zugang nach den spezifischen Regeln nach Anhang 6 Buchstabe C zu einem Bereich unter freiem Himmel.</p> <p>2 Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a sowie Buchstabe b., c. und d.</p> <p>3 Die Tiere müssen an den Tagen, an denen ihnen nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 2.1 Buchstabe a Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, einen besonders hohen Anteil ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p> <p>4 Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Absatz 1 gewährt wird.</p>	<p>Das Weideprogramm ist unabhängig vom Programm "RAUS" auszugestalten. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf befestigten Plätzen während der Winterfütterung ist punkto Umweltwirkung (Ammoniak) eher kontraproduktiv und deshalb zu streichen.</p> <p>2 Die Weidebeiträge sind auch an Nutztiere der Gattung Pferde, Ziegen und Schafe auszurichten.</p> <p>Die Bedingung in Absatz 4 wird abgelehnt, dass das Weideprogramm mit dem RAUS-Programm verknüpft wird. Dies ist eine zu hohe Hürde für den Weidebeitrag.</p>
Gliederungstitel nach Art. 76	9. Abschnitt: Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder angepasste Lebtagesleistung von Kühen	
Art. 77	Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen	Der SBV begrüsst diese Massnahme. Seit der Lancierung der Diskussion zum PSB "längere Nutzungsdauer" vor über

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Der Beitrag für die längere Nutzungsdauer oder wahlweise für angepasste Lebtagesleistung von Kühen wird pro GVE ausgerichtet für die auf dem Betrieb gehaltenen Kühe und abgestuft nach der durchschnittlichen Anzahl Abkalbungen der geschlachteten und verendeten Kühe oder der berechneten Lebtagesleistung des Betriebes.</p> <p>2 Der Beitrag wird ausgerichtet ab durchschnittlich:</p> <p>a. drei Abkalbungen pro Milchkuh der geschlachteten und verendeten Milchkuhe in den vorangehenden drei Kalenderjahren oder eine noch zu definierende Lebtagesleistung</p> <p>b. vier Abkalbungen pro andere Kuh der geschlachteten und verendeten anderen Kühe in den vorangehenden drei Kalenderjahren.</p>	<p>drei Jahren hat sich die wissenschaftliche Datenbasis zu diesem Programm – insbesondere für Schweizer Verhältnisse - in der Zwischenzeit deutlich verbessert. Der SBV verweist dabei auf neuste wissenschaftliche Publikationen der HAFL zum Programm KLIR: "Treibhausgase – Modell zur einzelbetrieblichen Berechnung der Emissionen auf Milchviehbetrieben", in Agrarforschung Schweiz 12, S. 64-72, 2021. Die nun wissenschaftlich belegte Umweltwirkung dieser Massnahme liegt unter den Erwartungen. Die ursprüngliche Einschätzung ist wohl etwas überholt. Viel zielgerichteter und effizienter wäre gemäss der Publikation das Kriterium "Lebetageleistung" (vermarktete Milch und verkaufte Schlachtgewichte). Da dies nicht für alle Produktionsformen machbar ist, wird eine alternative Variante mit folgenden Kriterien nach Produktionsform vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkuhe: Nutzungsdauer oder Lebtagesleistung • Andere (bspw. Mutterkuhe): Nutzungsdauer (gemäss Vorschlag) <p>Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.</p>
<p>X</p>	<p>Beitrag für leguminosenreiche Kunstwiesen</p> <p>1 Der Beitrag wird pro Hektare und Jahr für Kunstwiesen mit Standardmischungen der Typen M, L und E ausgerichtet.</p> <p>2 Die Stickstoffdüngung ist auf 30 Kilogramm pro Hektare und Jahr auf den Parzellen, die diesen Beitrag erhalten, begrenzt.</p>	<p>Vorschlag neues PSB für Klee-Gras-Mischungen</p> <p>Um die Ziele der Pa. Iv. im Bereich der N-Verluste zu erreichen, gibt es verschiedene denkbare Ansätze. Zwei davon sind die Reduktion des Imports von Mineraldünger und die Reduktion der Zufuhr von ausländischen Futterproteinen ins System der «Schweizer Landwirtschaft».</p> <p>Ein Vorschlag für die Umsetzung der beiden Massnahmen im Bereich der Wiederkäuer wäre die gezielte Förderung von leguminosenreichen Mischungen (M, L, E, P) im Kunstfutterbau in Kombination mit einer reduzierten N-Düngung durch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bessere N-Fixierung. Solche Mischungen, z. B. Luzerne können andere wesentliche Vorteile bringen (Verbesserte Futterbau- und Proteineigenversorgung, Trockenheitsresistenz, Fruchtfolge). Einen entsprechenden Beitrag pro Hektare wäre einzuführen
Art. 78–81 (2. Abschnitt)	Aufgehoben	
Gliederungstitel vor Art. 82	6. Kapitel: Ressourceneffizienzbeiträge 1. Abschnitt: Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	Beim Geflügel kennt man die Phasenfütterung schon seit Jahrzehnten. Der Phosphorgehalt wurde kontinuierlich gesenkt. Der SBV ist der Meinung, dass dies endlich besser bekannt gemacht werden muss.
Art. 82 Abs. 1 und 6	1 Für die Anschaffung von Neugeräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln wird ein einmaliger Beitrag pro Pflanzenschutzgerät ausgerichtet. Zur präzisen Applikationstechnik zählen auch Lenksysteme, das Nachrüsten von Lenksystemen, Kamerasysteme, Verschieberahmen, Robotik und dergleichen für eine präzise mechanische Unkrautbekämpfung, Düngung und Aussaat. 6 Die Beiträge werden bis 2024 ausgerichtet.	Die Entwicklung geht viel zu langsam voran. Die Einsatzfenster für Lohnunternehmer, die diese Technologien heute anbieten, sind witterungsbedingt viel zu kurz für den großflächigen Einsatz. Häufig kommt auch zu schwere Technik zum Einsatz. Der SBV fordert zudem, dass der Bund das RTK-Signal von Swisstopo allen Betrieben gratis zur Verfügung stellt. Dieses Signal muss von möglichst breiten Kreisen genutzt werden können.
Art. 82a (4. Abschnitt)	Aufgehoben	Der SBV ist einverstanden, diesen Abschnitt zu streichen, da der Beitrag für die Ausrüstung von Spritzen mit einem Spülsystem mit separatem Spülwasserkreislauf zur Reinigung von Geräten für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aufgehoben wird.
Gliederungstitel vor Art. 82b	2. Abschnitt: Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 82b, Abs. 2	2 Die Beiträge werden bis 2026 ausgerichtet.	Das Programm wird bis 2026 mit Anpassungen weitergeführt.
Art. 82c	<p>Voraussetzungen und Auflagen</p> <p>1 Die Futterrationsration muss einen an den Bedarf der Tiere angepassten Nährwert aufweisen. Die gesamte Futterrationsration aller auf dem Betrieb gehaltenen Schweine darf den nach Anhang 6a Ziffern 2 und 3 festgelegten betriebsspezifischen Grenzwert an Rohprotein pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) nicht überschreiten.</p> <p>2 Der zur Berechnung des Grenzwerts massgebende Bestand an Schweinen wird nach Anhang 6a Ziffer 1 ermittelt.</p> <p>3 Die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln und die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts richten sich nach Anhang 6a Ziffern 4 und 5.</p>	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Es müssen Erfahrungen für diese ambitionierten Restriktionen gewonnen werden. Falls diese zu Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Produktequalität durch diese ambitionierten Vorgaben des REB-Programms führt, muss die Bereitschaft da sein, rasch zu reagieren und diese entsprechend zu korrigieren. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet. Folgende Punkte sind wichtig für die Ausgestaltung des Programms.</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind für alle Tierarten ersatzlos zu streichen. • wenn keine negativen Auswirkungen auf Tiergesundheit, Tierwohl und Produktequalität (Fleisch- und Fettqualität, marktgerechter Magerfleischanteil) eintreten. • Wenn die Fütterung mit CH-Getreide und Einsatz von Nebenprodukten aus der Lebensmittelverarbeitung (z.B. Mühlennachgemische) möglich bleibt, obschon diese teilweise höhere RP-Werte aufweisen als andere Energieträger. Ansonsten werden Kreisläufe nicht geschlossen, die nachhaltige Verwertung von Nebenprodukten und Reduktion von Foodwaste sind nicht gewährleistet. • Selbstmischende Betriebe sind den Mischfutterbezüger in allen Teilen gleich zu stellen. Es braucht für die Selbstmischer einen gewissen Spielraum bei der Deklaration der Rohwarengehalte, weil sie keine Deklarationslimiten analog der Mischfutterhersteller

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>(Agroscope – Futtermittelkontrolle beim Mischfutter) ausschöpfen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn es sich zeigt, dass die vorgeschlagenen, ambitionierten Obergrenzen für den Rohproteingehalt diese Punkte nicht erfüllen, muss beim Bund die Bereitschaft für eine umgehende Anpassung vorhanden sein.
Gliederungstitel nach Art. 82g	6a. Kapitel: Koordination mit Ressourcenprogrammen nach den Artikeln 77a und 77b LwG	
Art. 82h	Solange ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin Beiträge im Rahmen eines Ressourcenprogramms nach den Artikeln 77a und 77b LwG erhält, werden für dieselbe Massnahme keine Produktionssystem- und keine Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden, solange diese Regelung nicht die Einführung und Verbreitung von neuen Massnahmen zur Erreichung der Absenckziele behindert.
Art. 100a	<p>Abmeldung von Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer...</p> <p>Bei der Änderung von Beitragsansätzen für Massnahmen mit einer bestimmten Verpflichtungsdauer kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde bis zum 1. Mai des Beitragsjahres über das vom Kanton festgelegte Verfahren melden, dass er oder sie ab dem Jahr der Beitragsenkung auf die weitere Teilnahme verzichtet.</p>	Der SBV ist mit dieser Anpassung einverstanden.
Art. 108 Abs. 2	<p>Aufgehoben</p> <p>2 Bei der Festsetzung der Beiträge berücksichtigt der Kanton zuerst die Reduktionen, die sich aufgrund der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK ergeben, und danach die Reduktionen, die sich aufgrund der Kürzungen nach Artikel 105 und aufgrund der Direktzahlungen</p>	Der SBV ist nicht einverstanden (siehe Art. 8)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der EU nach Artikel 54 ergeben.	
Art. 115g	<p>Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... 2022</p> <p>1 Die Beiträge werden im Jahr 2023 nicht gekürzt, wenn Mängel nach Anhang 8 Ziffer 2.2.4 Buchstabe c festgestellt werden.</p> <p>2 Die Anmeldung für Beiträge nach Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 1 (nur Getreide in weiter Reihe) sowie Buchstabe e Ziffern 2–6 und Ziffer 7 (nur Weidebeitrag) kann für das Beitragsjahr 2023 innerhalb der Gesuchsfrist nach Artikel 99 Absatz 1 erfolgen.</p> <p>3 Betriebe, die im Jahr 2022 Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion nach bisherigem Recht erhalten haben, können 2023 kontrolliert werden. Im Fall von Verstössen werden die Beiträge für das Jahr 2022 zurückgefordert.</p>	Der SBV ist einverstanden.
	<p>II</p> <p>1 Die Anhänge 1, 4, 6, 7 und 8 werden gemäss Beilage geändert.</p> <p>2 Anhang 5 wird aufgehoben.</p> <p>3 Anhang 6a erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p>	<p>Siehe entsprechende Ausführungen dazu weiter unten</p> <p>2 Anhang 5 ist entsprechend Art. 71g den Vorschlägen für die Weiterentwicklung des GMFs anzupassen</p>
<p>III</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1. Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben vom 31. Oktober 2018		
Art. 5 Abs. 4 Bst. d	<p>4 Bei einer Neuanschuldung für eine bestimmte Direktzahlungsart oder bei einer Wiederanschuldung nach einem Unterbruch ist eine risikobasierte Kontrolle im ersten Beitragsjahr durchzuführen. Für folgende Direktzahlungsarten gelten abweichende Regelungen:</p> <p>x. Beiträge nach den Artikeln 68, 69, 71a, 71b Absatz 1 Buchstabe a, 71d, 71e, 75a der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 erste risikobasierte Kontrolle in den ersten zwei Beitragsjahren nach der Neuanschuldung in den Beitragsjahren 2023 und 2024;</p> <p>d. Beiträge nach den Artikeln 70, 71, 71a Absatz 1 Buchstabe b, 71b Absatz 1 Buchstabe b, 71d und 71e der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013: erste risikobasierte Kontrollen innerhalb der ersten vier Beitragsjahre.</p>	<p>Mit der Schaffung von vielen neuen Programmen, lösen die Anpassung des VP Pa. Iv. sehr viele Kontrollen aus. Das Ziel ist, risikobasiert zu kontrollieren. Die Kontrollstellen können durch ihre Erfahrung gut beurteilen, welche Betriebe ein erhöhtes Risiko haben, die angemeldeten Programme nicht zu erfüllen und diese entsprechend zu kontrollieren.</p>
Art. 7 Abs. 2 Bst. a	<p>2 Privatrechtliche Stellen müssen gestützt auf die Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996/18 nach der Norm «SN EN ISO/IEC 17020 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»¹⁹ akkreditiert sein. Dies gilt nicht für die Kontrolle der Flächendaten, der Einzelkulturbeiträge sowie der folgenden Direktzahlungsarten:</p> <p>a. Produktionssystembeiträge, mit Ausnahme des Beitrags für die biologische Landwirtschaft, der Tierwohlbeiträge und des Beitrags für die reduzierte Proteinzufuhr zur Fütterung raufutterverzehender Nutztiere;</p>	<p>Der SBV ist grundsätzlich einverstanden, wenn dadurch nicht höhere Kontrollkosten für die Landwirte anfallen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
2. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998		
Art. 18a	<p>Hauptkultur</p> <p>1 Die Hauptkultur ist die Kultur, die den Boden während der Vegetationsperiode am längsten beansprucht und spätestens am 1. Juni angelegt ist.</p> <p>2 Kann die angebaute Hauptkultur aufgrund von höherer Gewalt gemäss Art. 106 DZV Schäden durch Witterung oder Schädlinge nicht geerntet werden und wird sie nach dem 1. Juni umgebrochen, so gilt die anschliessend bis spätestens Ende Juni angelegte Kultur als Hauptkultur, sofern diese ordentlich geerntet werden kann.</p>	Der SBV ist mit der Definition für die Hauptkultur einverstanden. Es sollen jedoch nicht nur «Schäden» durch Witterung, sondern ganz allgemein aufgrund von äusseren nicht beeinflussbaren Faktoren (höhere Gewalt) genannt werden.
Gliederungstitel nach Art. 27	5. Abschnitt: Futtermittel	
Art. 28	<p>Grundfutter</p> <p>Als Grundfutter gelten:</p> <p>a. Futter von Grünflächen und Streueflächen: frisch, siliert oder getrocknet sowie Stroh;</p> <p>b. Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird: frisch, siliert oder getrocknet (ohne Maiskolbenschrot);</p> <p>c. unverarbeitete Kartoffeln (inkl. Sortierabgang), Futterrüben, Karotten Zuckerrüben, und Zuckerrübenschnitzel (auch getrocknet), Bier- oder Malztreber (auch getrocknet) und Zuckerrübenblätter;</p> <p>d. Abgang und Nebenprodukte aus der Obst- und, Gemüse</p>	<p>Der SBV erwartet Flexibilität, wenn es um die Definition von Grundfutter in den Direktzahlungsprogrammen geht, wie bspw. das GMF. Für das GMF muss auch weiterhin die bisherige Definition des Grundfutters beibehalten werden können.</p> <p>c. bei Kartoffeln müssen auch die Sortierabgänge zu den unverarbeiteten Kartoffeln zählen. Karotten sind ebenfalls als Grundfutter einzustufen. Ebenso müssen Rübenblätter zum Grundfutter zählen. Bier- resp. Malztreber als Nebenprodukte einer industriellen Verarbeitung ist den Zuckerrübenschnitzeln gleichzustellen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und Kartoffelverarbeitung (auch getrocknet) sowie Brauerei-Nebenprodukte.</p> <p>e. flüssige Milch, Milchprodukte, Milchnebenprodukte auch aufkonzentriert und Milchpulver.</p>	<p>d. es ist klar festzuhalten, dass die Nebenprodukte der Kartoffelverarbeitung zu den Grundfuttermitteln zu zählen sind. Diese Verarbeitungsprodukte sind auch in getrocknetem Zustand zum Grundfutter zu zählen. Brauerei-Nebenprodukte siehe oben.</p> <p>Neu e: alle flüssigen Produkte wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Schotte und deren Konzentrate müssen zwingend zu den Grundfuttermitteln zählen, ebenso das Milchpulver, das schon im GMF-Programm nicht zum Kraftfutter gezählt wird.</p>
Art. 29	<p>Kraftfutter</p> <p>Als Kraftfutter gelten alle Futtermittel, die nicht unter Artikel 28 fallen.</p>	Der SBV stimmt dieser Definition für Kraftfutter unter Vorbehalt der Anpassungen bei Art. 28 beim Grundfutter zu.
3. Verordnung vom ...21 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank		
Art. 40 Abs. 1 Bst. d	<p>Die Identitas AG berechnet oder ermittelt jährlich die folgenden Daten nach den Artikeln 36 und 37 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober (DZV):</p> <p>d. die Anzahl der geschlachteten und verendeten Milchkühe und der geschlachteten und verendeten anderen Kühe sowie die Anzahl von deren Abkalbungen.</p>	Für den PSB «Nutzungsdauer» werden auch die auf dem Betrieb verendeten Kühe miteingerechnet. Dies ist hier zu präzisieren.
Art. 42 Bst. a	Die Identitas AG stellt den Tierhalterinnen und Tierhaltern jeweils bis spätestens 15 Tage nach Ablauf der Bemessungsperioden nach Artikel 36 DZV auf elektronischem Weg ein Verzeichnis ihrer Tiere der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung, Wasserbüffel, Bisons und Equiden zur Verfügung. Dieses Verzeichnis enthält:	Der SBV begrüsst diese Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Angaben nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a–d;	
	IV 1 Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. 2 Die Artikel 2 Buchstabe e Ziffer 7 und 77, Anhang 7 Ziffer 5.14 sowie die Ziffer III/3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.	
<p>Neu, nicht in Vernehmlassung</p> <p>Strukturverbesserungsverordnung, SVV vom 7. Dezember 1998</p>		
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	<p>Bauliche Massnahmen</p> <p>1 Eigentümer und Eigentümerinnen, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für:</p> <p>e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, insbesondere Infrastrukturen und Technologien hin zu robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen;</p>	<p>Der SBV fordert die Ausweitung von Massnahmen zur Förderung von robusten und resistenten Sorten bei Dauerkulturen</p> <p>Es ist wichtig, dass die Bauernfamilien unterstützt werden, Sorten zu nutzen, die einen geringeren Einsatz von PSM erfordern.</p> <p>Die Massnahme ist nachhaltig und anwendbar für Betriebe, die ihre Dauerkulturen erweitern oder erneuern wollen. Die Massnahme ist Teil eines umfassenden Nachhaltigkeitsansatzes. Die Pflege und Erhaltung der Kultur muss gewährleistet sein.</p> <p>Die Kosten für das Ersetzen oder neu Anpflanzen von Dauerkulturen sind sehr hoch. Die Bauernfamilie muss für das Risiko entschädigt werden, das sie mit der Wahl einer auf dem Markt weniger bekannten Sorte eingeht oder einen geringeren Ertrag erwirtschaftet. Die derzeitige Entschädigung ist nicht hoch genug, um den Ersatz der Dauerkulturen durch robuste oder resistente Sorten zu fördern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 46 Abs 5 und 6	<p>5 Der Investitionskredit beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten nach Abzug allfälliger öffentlicher Beiträge für:</p> <p>a. Gewächshäuser und Ökonomiegebäude für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung;</p> <p>b. Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben e und f, Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 sowie Artikel 45.</p>	<p>Die spezifischen Fördermittel für die Einführung von robusten oder resistenten Sorten, die einen reduzierten Einsatz von PSM erfordern, müssen nach detaillierten Rückmeldungen aus den betroffenen Branchen genau definiert werden. Bei Dauerkulturen können die Mehrkosten, die durch die Einführung von besonders robusten oder resistenten Sorten im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. e. entstehen, durch à fonds perdu Beiträge abgegolten werden. Die Höhe der Beiträge beträgt maximal 80% der Mehrkosten gegenüber der Pflanzung von Standardsorten.</p>
Geänderte Anhänge der Direktzahlungsverordnung		
Anhang 1, Ziffer 2.1.5 und 2.1.7	<p>2.1.5 Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.</p> <p>2.1.7 Die Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz darf muss gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des dem Bedarf der Kulturen aufweisen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln vorsehen.</p>	<p>Solange die Suisse-Bilanz nicht der Realität angepasst wird, muss der 10% Toleranzbereich unbedingt bestehen bleiben. In den letzten Jahren hat sich zunehmend gezeigt, dass die Suisse-Bilanz und die der Bilanz zu Grunde gelegten Daten teils veraltet sind und den Realitäten auf den Betrieben nicht mehr gerecht werden. Die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen sind darum an die effektiven Verhältnisse anzupassen. Es müssen unter anderem der Standort, das Ertragspotential der Kulturen und der Futtermittelverzehr besser berücksichtigt werden. Der Anpassungsprozess bei der GRUD und der Suisse-Bilanz muss unter Einbezug der Praxis ablaufen. Die hier vorgeschlagene Streichung der 10%-Toleranz wird deshalb zurzeit vom SBV abgelehnt. Zwei Studien von Agroscope zeigen unmissverständlich auf, dass es für die Abschätzung der kumulierten Unsicherheiten der Suisse-Bilanz weiterführende Abklärungen braucht. Agroscope schlägt dazu eine Monte-Carlo-Simulation vor. Das BLW entschied noch im Verlauf der zweiten Studie, auf diese Abklärungen zu verzichten. In der Folge stehen die Entscheidungsgrundlagen für die Streichung des Toleranzbereiches gar nicht zur Verfügung.</p>
Anhang 1, Ziffer 6.1.1, 6.1a.1	Es soll keinen Automatismus bei der Streichung von	Der SBV ist mit den Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Die Streichung von Wirkstoffen sollte nur möglich sein,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
und 6.1a.2	PSM mit erhöhten Risiken geben.	wenn wirtschaftliche und wirksame Alternativen vorhanden sind. Der Schutz der Kulturen ist zu gewährleisten.
Anhang 1, Ziffer 6.1a.3	<p>Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln müssen die Massnahmen zur Reduktion der Abdrift und der Abschwemmung gemäss den Weisungen des BLW vom 26. März 2020 betreffend der Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln getroffen werden. Ausgenommen ist die Anwendung in geschlossenen Gewächshäusern. Folgende Punktzahl gemäss den Weisungen muss erreicht werden:</p> <p>a. Reduktion der Abdrift: mindestens 1 Punkt; b. Reduktion der Abschwemmung auf Flächen mit mehr als 2 Prozent Neigung, die in Richtung Gefälle weniger als 100 Meter an Oberflächengewässer, Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt</p>	<p>Eine Verschärfung der erst vor kurzem neu eingeführten Regelung gegen die Abschwemmung von PSM ist nicht fachgerecht, zumal die Wirkung der neuen Massnahme noch gar nicht abgeschätzt werden kann.</p> <p>Praktisch alle Landwirtschaftspartellen der Schweiz sind über einen Flurweg oder eine Strasse erschlossen. Für die Erreichung des geforderten Punktes braucht es in vielen Fällen einen bewachsenen Pufferstreifen von 6 Meter. Die neue Regelung würde in der Praxis dazu führen, dass auf vielen Flächen mit 2% Neigung und mehr ein 6-Meter-Pufferstreifen angelegt werden müsste, denn die meisten Massnahmen aus den BLW-Weisungen gegen die Abschwemmung sind nicht ohne weiteres bei allen Kulturen umsetzbar. Weiter macht die Massnahme keinen Sinn, wenn die Strasse oder der Flurweg nicht entwässert ist oder die Entwässerung nicht in ein Gewässer abgeleitet wird.</p> <p>Die Massnahme ist in dieser Form unverhältnismässig. Viele Strassen und Flurwege werden nicht entwässert oder diese wird nicht in ein Gewässer abgeleitet. Die bisherige Regelung ist weiterzuführen.</p> <p>Der SBV ist jedoch der Ansicht, dass das Anlegen von Pufferstreifen entlang von <u>entwässerten</u> Flurwegen durchaus eine sinnvolle Massnahme zur Verringerung der Punkteinträge ist. Aus dem Berner Pflanzenschutzprojekt konnte die Erfahrung gewonnen werden, dass durch einen finanziellen Anreiz das Anlegen von Pufferstreifen gut aufgenommen und grossflächig praktiziert wird. Der SBV ist daher der An-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sicht, dass Pufferstreifen zukünftig analog der heutigen Abgeltung im Kanton Bern finanziell gefördert werden müssen.
Anhang 1, Ziffer 6.2. und 6.3.2	6.2.1 Zwischen dem 15. 4. November und dem 15. Februar sind keine Applikationen mit Pflanzenschutzmitteln erlaubt.	<p>Der SBV unterstützt die Anpassungen grundsätzlich.</p> <p>Bei 6.2.1 wird die Aufhebung des Stichtages begrüsst, auch wenn dies im Verordnungstext auch noch so angepasst werden müsste.</p> <p>Die unter Punkt 6.1.1 aufgeführten Herbizide Dimethachlor, Metazachlor, Nicosulfuron, S-Metolachlor und Terbutylazin können nur teilweise durch chemische Alternativen ersetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass sich die Palette der verfügbaren Wirkstoffe weiter verringert und damit das Risiko der Resistenzentwicklung bei Unkräutern steigt. Für S-Metolachlor gibt es keine Alternative bei der Bekämpfung von Erdmandelgras. Diesem Punkt wird in der Vorlage zu wenig bzw. keine Beachtung geschenkt.</p>
Anhang 4, Ziffer 14.1.1	14.1.1 Als Pflanzenschutzmittel dürfen nur Blattherbizide im Unterstockbereich auf einer Breite von höchstens 50 cm und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern eingesetzt werden. Zulässig sind nur biologische und biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoiden).	<p>Der SBV unterstützt diesen Vorschlag grundsätzlich.</p> <p>Es ist wichtig, dass die Behandlung Pflanze für Pflanze möglich bleibt.</p> <p>Schwierigkeit die Massnahme im geernteten/verarbeiteten Produkt zu vermarkten. Insgesamt vernachlässigbarer Einfluss auf den Deckungsbeitrag der Ernte.</p>
Anhang 4, Ziffer 17	<p>17 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.</p>	Diese Bestimmungen sind für den Blühstreifen beizubehalten (siehe Kommentar oben)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>17.1.2 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungschnitt vorgenommen werden.</p> <p>17.1.3 Die Flächen müssen vor dem 15. Mai angesät werden.</p> <p>17.1.4 Die Flächen mit Mischungen für einjährige Blühstreifen müssen jedes Jahr neu angesät werden.</p> <p>17.1.5 Die einzelnen Flächen dürfen nicht grösser sein als 50 Aren.</p>	
Anhang 4, Ziffer 17	<p>17 Getreide in weiter Reihe</p> <p>17.1 Qualitätsstufe I</p> <p>17.1.1 Begriff: Flächen mit Sommer- oder Wintergetreide, bei denen mindestens 40 Prozent der Anzahl Reihen über die Breite der Sämaschine ungesät sind.</p> <p>17.1.2 Der Reihenabstand in ungesäten Bereichen muss mindestens 30 cm betragen.</p> <p>17.1.3 Problempflanzen dürfen im Frühjahr entweder durch einmaliges Striegeln bis zum 15. April oder durch eine einmalige Herbizidanwendung bekämpft werden.</p> <p>17.1.4 Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unter Vorbehalt von Ziffer 17.1.3 erlaubt.</p> <p>17.1.5 Untersaaten mit Leguminosen Klee oder Leguminosen Klee-Grasmischungen sind erlaubt.</p>	<p>Bei Ziffer 17.1.2 erwartet der SBV, dass die Erkenntnisse der Ressourcenprojekte einbezogen werden und die nationale Massnahme analog und praxisnahe ausgestaltet ist.</p> <p>Bei Ziffer 17.1.5 sollte « Klee durch «Leguminosen» ersetzt werden, um interessante und bewährte Möglichkeiten (z.B. Luzerne) nicht von vornherein auszuschliessen.</p>
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge	<p>B Anforderungen für RAUS-Beiträge Ziff. 2.4 2.4 Anforderungen an die Weidefläche:</p>	Die Festlegung der Vegetationsperiode resp. Winterfütterungsperiode auf 6 Monate (Mai bis Oktober) ist für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Pro GVE der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie Ziegen- und Schafgattung muss eine Weidefläche von vier Aren zur Verfügung gestellt werden. Jedem Tier muss an Weidetagen Auslauf auf die Weide gewährt werden.</p> <p>b. Pro Tier der Pferdegattung, das sich auf der Weide aufhält, muss eine Fläche von acht sechs Aren zur Verfügung stehen; halten sich gleichzeitig fünf oder mehr Tiere auf derselben Fläche auf, so kann die Fläche pro Tier um maximal 20 Prozent verkleinert werden.</p> <p>c. Für Tiere der Ziegen- und Schafgattung muss die Weidefläche so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 25 Prozent ihres Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können.</p>	<p>Bergzonen 2 bis 4 an die natürlichen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Der Ansatz unter Bst. a wird begrüsst und sollte zur administrativen Vereinfachung konsequent für Rinder, Wasserbüffel, Schafe und Ziegen gelten.</p> <p>b. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist eine Fläche von sechs Aren je Pferd vorzusehen und auf die Abstufung zu verzichten.</p> <p>Bst. c kann mit der Ergänzung von Bst. a ohne Substanzverlust für das Programm ersatzlos gestrichen werden.</p>
Anhang 6	<p>C Anforderungen für Weidebeiträge</p> <p>1 Allgemeine Anforderungen und Dokumentation des Auslaufs</p> <p>1.1 Die allgemeinen Anforderungen und die Dokumentation des Auslaufs richten sich nach Buchstabe B Ziffer 1.</p> <p>2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung</p> <p>2.1 Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai (bzw. Vegetationsbeginn) bis zum 31. Oktober (bzw. Vegetationsende): an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November (bzw. Vegetationsende) bis zum 30. April (bzw. Vegetationsbeginn) an mindestens 13 26 Tagen pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.</p> <p>2.2 Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die</p>	<p>Der Winterauslauf ist auf 13 Tage wie im RAUS-Programm festzulegen. Der Weidebeitrag ist ein Weideprogramm und in der Zeit der Vegetationsruhe ist keine Weide möglich und daher rechtfertigt sich auch kein Winterauslauf an 26 Tagen. Der Winterauslauf in Laufhöfen von 26 Tagen verschlechtert die Wirkung des Programms bezüglich Ammoniakverluste und ist auch aus diesem Grunde abzulehnen. Der vorgeschlagene zusätzliche Auslauf auf einem befestigten Platz ausserhalb der Vegetationsdauer leistet jedoch keinen Beitrag zur Emissionsminderung, sondern führt sogar zu höheren Ammoniakverlusten. Deshalb soll konsequent nur ein Programm mit einem höheren Weideanteil eingeführt werden. Die 80% Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter sind zu hoch angesetzt. Besser wären 50% TS Aufnahme oder noch besser eine andere Bemessungsgrösse, die einfach und besser zu kontrollieren ist und nicht wieder die alten Kontrollprobleme schafft. Eine bessere Bezugsgrösse könnte eine Fläche sein, wobei 12</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni		
	<p>Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 50 80 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber und Gitzi bis 120 Tage.</p> <p>2.3 Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3 und 2.5–2.7.</p>	<p>Aren für die Erfüllung des Weidebeitrags zur Verfügung gestellt werden müssten.</p> <p>80% TS-Aufnahme auf der Weide ist nur mit einer Ganztageweide zu erreichen. Das schafft in den unteren Zonen (Talzone bis Bergzone 1) ein Tierschutzproblem wegen den zu hohen Temperaturen im Hochsommer. Die Nachtweide ist nicht ausreichend, um die 80% Anforderung zu erfüllen, ausser die Tiere werden durch Futterrationierung während den Tagesstunden zur «Nachtaktivität» gezwungen.</p> <p>Der 1. Mai ist als Beginn der Weidesaison in vielen Regionen nicht geeignet, da der Vegetationsbeginn deutlich später stattfindet. Die Festlegung der Vegetationsperiode resp. Winterfütterungsperiode auf 6 Monate (Mai bis Oktober) ist für die Bergzonen 2 bis 4 an die natürlichen Verhältnisse resp. Vegetationsbeginn- und ende anzupassen.</p> <p>Der SBV geht davon aus, dass bei der zukünftigen Anpassung der GVE Faktoren für Jungtiere der Ziegen- und Schafgattung, diese dann auch von sämtlichen Tierwohlprogrammen profitieren.</p>		
<p>Anhang 6a, Ziffer 2</p>	<p>2 Grenzwert an Rohprotein je g/MJ VES pro Tierkategorie</p> <p>2.1 Der Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJ VES) pro Tierkategorie beträgt:</p> <hr/> <table data-bbox="627 1300 1310 1396"> <tr> <td style="width: 50%;">Tierkategorie</td> <td style="width: 50%;">Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:</td> </tr> </table>	Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:	<p>Die Weiterführung des Programms wird begrüsst. Das Programm wird durch die geplanten Differenzierungen administrativ komplizierter ausgestaltet.</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 82.</p>
Tierkategorie	Grenzwert in g Rohprotein je g/MJ VES; für:			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																		
	<p style="text-align: center;">Biobetrieben nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Bio-Verordnung vom 22. September 1997</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 10%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">übrige Be- triebe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. säugende Zuchtsauen</td> <td style="text-align: right;">14.70</td> <td style="text-align: center;">12.00</td> </tr> <tr> <td>b. nicht säugende Zuchtsauen</td> <td style="text-align: right;">11.40</td> <td style="text-align: center;">10,80</td> </tr> <tr> <td>c. Eber</td> <td style="text-align: right;">11.40</td> <td style="text-align: center;">10,80</td> </tr> <tr> <td>d. abgesetzte Ferkel</td> <td style="text-align: right;">14.20</td> <td style="text-align: center;">11,80</td> </tr> <tr> <td>e. Remonten und Mastschweine</td> <td style="text-align: right;">12.70</td> <td style="text-align: center;">10,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>5.1 Bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.</p>			übrige Be- triebe	a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00	b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80	c. Eber	11.40	10,80	d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80	e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50	<p>Den Anpassungen kann zugestimmt werden, wenn die N-reduzierte Phasenfütterung auch ohne Einschränkungen in der SuisseBilanz der Betriebe abgebildet wird. D.h. die Mindestwerte in den IMPEX gemäss Wegleitungen sind ersatzlos zu streichen.</p>
		übrige Be- triebe																		
a. säugende Zuchtsauen	14.70	12.00																		
b. nicht säugende Zuchtsauen	11.40	10,80																		
c. Eber	11.40	10,80																		
d. abgesetzte Ferkel	14.20	11,80																		
e. Remonten und Mastschweine	12.70	10,50																		
Anhang 7, Ziffer 2.2.1	<p>2.2.1 Der Produktionserschwerungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. in der Hügelzone 390 Fr.</p> <p>b. in der Bergzone I 510 Fr.</p> <p>c. in der Bergzone II 550 Fr.</p> <p>d. in der Bergzone III 570 Fr.</p> <p>e. in der Bergzone IV 590 Fr.</p>	<p>Die Produktionserschwerungsbeiträge müssen weiterhin der Green Box zugeordnet werden. Wie der Name sagt, werden damit Erschwerungen abgegolten, um die Bewirtschaftung im Hügel- und Berggebiet aufrecht zu erhalten. Dieser Beitrag ist nicht an eine Produktion gebunden, sondern wird ausgerichtet da sich der Arbeitsaufwand abhängig von der Zone, bedingt durch die entsprechenden klimatischen Bedingungen und die anspruchsvollere Topografie, erhöht. Dieser höhere, aber finanziell nicht gedeckte Bewirtschaftungsaufwand wird durch diesen Beitrag kompensiert und ist somit der Green Box zuzuordnen.</p>																		
Anhang 7, Ziffer 3.1.1	<p>3.1.1 Die Beiträge betragen für:</p> <hr style="width: 80%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/> <p style="text-align: right;">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</p>	<p>Der SBV fordert, dass der Beitrag für Getreide in weiter Reihe 600.-/ha, statt wie vorgeschlagen 300.-/ha, beträgt.</p>																		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni															
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th data-bbox="1010 261 1178 373">I Fr./ha und Jahr</th> <th data-bbox="1184 261 1339 373">II Fr./ha und Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 378 1003 410">14 Getreide in weiter Reihe</td> <td data-bbox="1039 378 1178 410">600 300</td> <td data-bbox="1184 378 1339 410"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 414 1003 478">14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge</td> <td data-bbox="1039 414 1178 478">2800 2500</td> <td data-bbox="1184 414 1339 478"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 483 1003 547">15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche</td> <td data-bbox="1113 483 1178 547">3300</td> <td data-bbox="1184 483 1339 547"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 552 1003 616">16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen</td> <td data-bbox="1113 552 1178 616">4000</td> <td data-bbox="1184 552 1339 616"></td> </tr> </tbody> </table>		I Fr./ha und Jahr	II Fr./ha und Jahr	14 Getreide in weiter Reihe	600 300		14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800 2500		15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche	3300		16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000		<p>Die Massnahme erfordert eine gewisse Anpassung der Bauernfamilien, insbesondere wegen der Einschränkungen beim Einsatz von PSM und dem Unkrautdruck.</p> <p>Ziff. 14 über die Blühstreifen soll beibehalten werden, allerdings mit einem etwas höheren finanziellen Beitrag, um die Attraktivität der Massnahme zu erhöhen.</p> <p>Ziff. 15 und 16: Der Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen.</p>
	I Fr./ha und Jahr	II Fr./ha und Jahr															
14 Getreide in weiter Reihe	600 300																
14 Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge	2800 2500																
15 Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche	3300																
16 Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	4000																
Anhang 7, Ziffer 5.2	<p>5.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <p>5.2.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben 800 Fr.</p> <p>b. für die Kulturen der übrigen offene Ackerfläche Brotweizen (einschliesslich Hartweizen), Futterweizen, Roggen, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, Emmer und Einkorn, sowie Mischungen dieser Getreidearten, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Lupinen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Lupinen mit Getreide zur Verfütterung. 500 400 Fr.</p>	<p>Extenso ist das Erfolgsmodell im Ackerbau. Seine Flächenrelevanz ist bedeutend: 45% der Ackerfläche stehen heute für diese Produktionsform zur Verfügung. Mit der Ausweitung auf Rüben und Kartoffeln kommen weitere 8% dazu. Je nach Kultur werden aktuell zwischen 24% (Raps), 65% (Brotgetreide) und 80-90% (Körnerleguminosen) nach den Extensivvorgaben produziert. Die Massnahme leistet mit Abstand den bedeutendsten Beitrag an die Risikoreduktion im Bereich PSM und dem Absenkpfad Nährstoffe. Aus diesem Grund ist die Beibehaltung des bisherigen Beitragsniveaus für die Kulturen nach Absatz 1b unverständlich. Eine Schwächung dieser wichtigen Massnahme wird bewusst in Kauf genommen. Der Beitrag für die Kulturen nach Bst. b ist von Fr. 400.--/ha auf Fr. 500.--/ha anzupassen.</p>															
Anhang 7, Ziffer 5.6	<p>5.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <p>5.6.1 Der Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Raps und Kartoffeln 600 Fr.</p>	<p>5.6.1 c.: Die vom BLW prognostizierte Steigerung der Deckungsbeiträge sowie die geschätzten Mehrerlöse am Markt erscheinen dem SBV als unrealistisch. Der Vollverzicht Herbizide bedingt Investitionen in geeignete Anbautechniken und führt zu erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand. Erfahrungsgemäss steigt der Unkrautdruck und damit der Auf-</p>															

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. für die Spezialkulturen ohne Tabak und ohne die Wurzeln der Treibzichorie 1000 Fr.</p> <p>c. für die Hauptkulturen der übrigen offenen Ackerfläche 350 250 Fr.</p> <p>x. Beitrag für Teilverzicht 250 Fr.</p>	<p>wand mit den Jahren stark an und bedingt oft auch eine Anpassung der Fruchtfolge.</p> <p>c. Die Abgeltung deckt die Zusatzaufwände insbesondere bei den Hauptkulturen auf der offenen Ackerfläche nicht. Die Beitragshöhe ist hier von 250 Fr. auf 350 Fr. zu erhöhen.</p> <p>x. Der SBV fordert, dass die Bandbehandlung und der Teilverzicht allgemein mit 250 Fr./ha unterstützt wird.</p>
Anhang 7, Ziffer 5.7		Die Nützlingsstreifen ist in die Biodiversitätsbeiträge zu überführen (siehe Anhang 7, Ziff. 3.1.1)
Anhang 7, Ziffer 5.8	<p>5.8 Beitrag für die Humusbilanz</p> <p>5.8.1 Der Beitrag für die Humusbilanz beträgt 200 50 Franken pro Hektare und Jahr.</p> <p>5.8.2 Der Zusatzbeitrag beträgt 200 Franken pro Hektare und Jahr.</p>	Der zusammengeführte Beitrag für die Humusbilanz soll jährlich 200 CHF/ha Ackerfläche betragen.
Anhang 7, Ziffer 6.2	<p>6.2 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <p>6.2.1 Der Beitrag beträgt 35 Franken pro GVE und Jahr.</p>	Siehe Bemerkungen zu Art. 82 und zu Anhang 6a
Anhang 8, Ziffer 2.6	<p>2.6 Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel</p> <p>2.6.1 Die Kürzungen des Beitrags erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung doppelt vierfacht.</p>	<p>Eine hohe Teilnahme bei den Anreizprogrammen setzt entsprechende Voraussetzungen für das Mitmachen und den Sanktionen bei nicht erfüllen der Anforderungen voraus.</p> <p>Dementsprechend sind die freiwilligen Programme verhältnismässig und weniger streng auszugestalten. Die Beiträge, sprich 120% der Beiträge dürfen höchstens gekürzt werden. Im Wiederholungsfall soll die Kürzung erst ab dem 2. Wiederholungsfall verdoppelt werden und der Bewirtschaftende kann sich gemäss Art. 100 abmelden ohne dass dies als</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>Werden auf derselben Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Wird während der Verpflichtungsdauer ein Beitragstyp das erste Mal abgemeldet, so werden keine Beiträge im Beitragsjahr ausgerichtet. Ab der zweiten Abmeldung in der Verpflichtungsdauer wird die Abmeldung als erstmaliger Mangel gegen die Voraussetzungen und Auflagen beurteilt</p>	Mangel ausgelegt wird und Sanktionen zur Folge hat.				
Anhang 8, Ziffer 2.6.2	<p>2.6.2 Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau</p> <table border="1" data-bbox="629 676 1335 775"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 68)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.3	<p>2.6.3 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide und Akarizide im Gemüse- und Beerenanbau</p> <table border="1" data-bbox="629 877 1335 979"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 69)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.4	<p>2.6.4 Beitrag für den Verzicht auf Insektizide, Akarizide und Fungizide nach der Blüte bei Dauerkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 1082 1335 1184"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 120 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 70)	200 120 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.6.5	<p>2.6.5 Beitrag für die Bewirtschaftung von Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft</p> <table border="1" data-bbox="629 1286 1335 1388"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)</td> <td>200 120 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 120 % der Beiträge	<p>Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.</p> <p>Weiter sollen bei einem Ausstieg von mehrjähriger Verpflichtungsdauer die bereits erhaltenen Beiträge vom Bund der abgeschlossenen Jahre nicht zurückgefordert werden kön-</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71)	200 120 % der Beiträge					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	Beim Ausstieg können die ausbezahlten Beiträge vom aktuellen Jahr zurückgefordert werden.	nen. Für das aktuelle Jahr können die Beiträge nicht ausbezahlt werden. Dies gilt ebenfalls für alle anderen Beiträge				
Anhang 8, Ziffer 2.6.6	<p>2.6.6 Beitrag für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen</p> <table border="1" data-bbox="629 539 1339 639"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 539 1137 571">Mangel beim Kontrollpunkt Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)</th> <th data-bbox="1137 539 1339 571">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 571 1137 639"></td> <td data-bbox="1137 571 1339 639">120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	Kürzung		120 200 % der Beiträge	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.
Mangel beim Kontrollpunkt Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71a)	Kürzung					
	120 200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.7	<p>2.7 Beitrag für die funktionale Biodiversität: Beitrag für Nützlingsstreifen</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags für Nützlingsstreifen auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p>	Streichen und unter den Biodiversitätsbeiträgen regeln.				
Anhang 8, Ziffer 2.7a und 2.7a.1	<p>2.7a Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit</p> <p>2.7a.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeiträgen oder mit einem Prozentsatz des Beitrags für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p>	Siehe oben				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<p>Werden auf der gleichen Fläche mehrere Mängel gleichzeitig festgestellt, so werden die Kürzungen nicht kumuliert.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer gilt ab der zweiten Abmeldung als Mangel.</p>							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.2	<p>2.7a.2 Beitrag für die Humusbilanz</p> <table border="1" data-bbox="629 539 1335 791"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor</td> <td>200 Fr</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge	b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Mehr als drei Viertel der Ackerflächen weisen einen Humusgehalt von mehr als 10% auf (Art. 71c)	120 200 % der Beiträge							
b. Im Humusbilanzrechner sind die nötigen Angaben nicht nachgeführt. Es liegen keine gültigen Bodenuntersuchungen vor	200 Fr							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.3	<p>2.7a.3 Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens</p> <table border="1" data-bbox="629 895 1335 994"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge	Siehe oben		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71d)	120 200 % der Beiträge							
Anhang 8, Ziffer 2.7a.4	<p>2.7a.4 Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung</p> <table border="1" data-bbox="629 1064 1335 1286"> <thead> <tr> <th>Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th>Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)</td> <td>120 200 % der Beiträge</td> </tr> <tr> <td>b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)</td> <td>Keine</td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge	b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine	Siehe oben
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
a. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 1, 2 Bst. a, c und d, 3 und 4)	120 200 % der Beiträge							
b. Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71e Abs. 2 Bst. b)	Keine							
Anhang 8, Ziffer 2.7b	<p>2.7b Beitrag für Klimamassnahmen: Beitrag für den effizienten Stickstoffeinsatz</p> <p>Die Kürzungen erfolgen mit einem Prozentsatz des Beitrags</p>	Siehe oben						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>für den effizienten Stickstoffeinsatz auf der betroffenen Fläche.</p> <p>Im ersten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Kürzung verdoppelt vierfacht.</p> <hr/> <table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> <tr> <td>Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)</td> <td>200 % der Beiträge</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	200 % der Beiträge	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten (Art. 71f)	200 % der Beiträge					
Anhang 8, Ziffer 2.8	Aufgehoben	Der SBV begrüsst die Anpassungen.				
Anhang 8, Ziffer 2.9.1 und 2.9.2	<p>2.9.1 Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen und über die Vergabe von Punkten. Die Punkte werden pro Tierkategorie nach Artikel 73 sowie für die BTS- und RAUS-Beiträge sowie den Weidebeitrag je separat wie folgt in Beträge umgerechnet:</p> <p>Summe der Punkte minus 10 Punkte, dividiert durch 100 und dann multipliziert mit den BTS- bzw. RAUS- bzw. Weidebeiträgen der betreffenden Tierkategorie.</p> <p>Liegt die Summe der Punkte bei 110 oder mehr, so werden im Beitragsjahr keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die betreffende Tierkategorie ausgerichtet.</p> <p>2.9.2 Im ersten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 Punkte erhöht. Ab dem zweiten Wiederholungsfall wird die Punktzahl eines Mangels um 50 100 Punkte erhöht bzw. es werden keine BTS-, RAUS- bzw. Weidebeiträge für die entsprechende Tierkategorie ausgerichtet.</p>	Der SBV begrüsst die Anpassungen.				
Anhang 8, Ziffer 2.9.4 Bst. e	<table border="0"> <tr> <td>Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td>Kürzung</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung			
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni									
und g	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 264 936 352">e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</td> <td data-bbox="947 264 1128 480">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)</td> <td data-bbox="1151 264 1330 520">1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 544 936 919">g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung</td> <td data-bbox="947 544 1128 815">Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)</td> <td data-bbox="1151 544 1330 568">60 Pte.</td> </tr> </table>	e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag	g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.	<p>Bei Buchstabe e ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte als administrative Vereinfachung festzulegen.</p> <p>Für die Tiere der Pferde-, Ziegen- und Schafgattung sowie die Wildtiere war die Mindestanforderung, einen bestimmten Anteil des TS-Tagesbedarfs auf der Weide aufzunehmen, nie einschränkend. Daher wird vorgeschlagen, diese Bedingung im Sinne einer administrativen Vereinfachung – auch für die Kontrollen - ersatzlos zu streichen.</p>			
e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1, 2.3, 2.5 und 2.6)	1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag 1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag									
g. weniger als 25 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidetagen bei Schafen und Ziegen, minimale Weidefläche an Weidetagen nicht eingehalten bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln sowie bei Tieren der Pferdegattung	Alle Tierkategorien ohne Nutzgeflügel und Tiere der Schweinegattung (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.4, 5.2, 5.3 und 6.2)	60 Pte.									
Anhang 8, Ziffer 2.9.5	<p>2.9.5 Weidebeitrag bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 1031 936 1062">Mangel beim Kontrollpunkt</td> <td data-bbox="947 1031 1128 1062">Kürzung</td> <td data-bbox="1151 1031 1330 1062"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1078 936 1334">a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)</td> <td data-bbox="947 1078 1128 1190">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)</td> <td data-bbox="1151 1078 1330 1102">60 Pte.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 1350 936 1430">c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen</td> <td data-bbox="947 1350 1128 1430">Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel</td> <td data-bbox="1151 1350 1330 1374">110 Pte.</td> </tr> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung		a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.	c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.	<p>Buchstabe a ist zu streichen, siehe Art.72 und Art. 75a.</p>
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung										
a. Eine oder mehrere der Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, erhalten im gleichen Jahr keine RAUS-Beiträge (nicht angemeldet oder 110 Pte Kürzung)	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Art. 75a Abs. 4)	60 Pte.									
c. Auslaufläche entspricht nicht den allgemeinen Anforderungen	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	110 Pte.									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>(Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.3)</p> <hr/> <p>e. Tiere erhalten nicht an den geforderten Tagen Auslauf</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.3, 2.5 und 2.6 und Bst. C Ziffer 2.1)</p> <p>1.5.–31.10.: 4 Pte. pro fehlender Tag</p> <p>1.11.–30.4.: 6 Pte. pro fehlender Tag</p> <hr/> <p>f. weniger als 50 80 Prozent des Trockensubstanz-Verzehrs an Weidestagen</p> <p>Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2)</p> <p>Weniger als 50 80 %: 55-60 Pte.</p> <p>Weniger als 25 %: 110 Pte.</p>	<p>Als administrative Vereinfachung ist die Kürzung für das ganze Jahr auf 4 Punkte festzulegen.</p> <p>Buchstabe f ist anzupassen und um die Hälfte des Beitrags zu kürzen.</p>
Anhang 8, Ziffer 2.10.3	<p>2.10.3 Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung von Schweinen</p> <hr/> <p>Mangel beim Kontrollpunkt</p> <p>a. Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 «Lineare Korrektur nach Futtergehalten» und 7 «Import/Export-Bilanz»28 der «Wegleitung Suisse-Bilanz», sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anhang 6a Ziff. 4)</p> <p>Kürzung</p> <p>200 Fr. Besteht der Mangel nach der Nachfrist weiterhin, werden 120 200 % der gesamten Beiträge für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung Schweine gekürzt.</p> <hr/> <p>b. Der betriebsspezifische Grenzwert an Rohprotein in Gramm pro Megajoule verdauliche Energie Schwein (g/MJVES)</p> <p>120 200 %</p>	Die Kürzung von 200% bei freiwilligen Programmen ist unverhältnismässig und ist zwingend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der gesamten Futtermittelration aller gehaltenen Schweine ist überschritten (Anhang 6a Ziff. 3 und 5)	

BR 02 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Ergänzung der ISLV um die Informationssysteme zur Aufzeichnung des Nährstoffmanagement und der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln scheint aus der Sicht des SBV zweckdienlich und sachlich am richtigen Ort. Der SBV begrüsst eine gute Integration in die bestehende Datenlandschaft und ein modernes Datenmanagement, welche Mehrfachnutzungen erlaubt und Mehrfacherfassungen und Redundanzen vermeidet. Um Synergien zu nutzen und den admin. Aufwand für die Betriebe zu verkleinern, sollen auch Verknüpfungen mit externen Systemen möglich sein.

Die Datensicherheit und der Datenschutz müssen dabei jederzeit zwingend gewährleistet sein. Der Umgang mit den Daten soll im Grundsatz restriktiv gehandhabt werden; d.h. Erfassung nur was wirklich nötig und Zugriff und/oder Weitergabe von Daten an weitere Nutzer/Systeme/Behörden darf nur mit expliziter Genehmigung der Betriebe geschehen.

Um die Abläufe nicht zu behindern sind alle Akteure auf ein zuverlässiges hochverfügbares System angewiesen. Insbesondere die in Aussicht gestellten Schnittstellen und Datentransfers mit Kantons- und Farmmanagementsystemen begrüsst der SBV explizit. Der SBV begrüsst, wenn der Bund eine führende zentrale Rolle übernimmt bei der Erfassung, der Haltung und dem Austausch von administrativen Daten. Auf lange Sicht ist es unseres Erachtens nicht zielführend, mehrere (kantonale) Systeme parallel zu führen.

Die Rollen und Pflichten bei der Datenerfassung müssen klar definiert sein und es müssen Redundanzen vermieden werden. Aus der Sicht des SBV bietet sich ein System an, bei welchem die primäre Erfassung einer Lieferung inkl. Mengen und Spezifikationen (wie z.B. Inhaltsstoffe) den Lieferanten obliegt und die Empfänger dann lediglich den Empfang quittieren (Meldesystem analog zur Regelung bei den Hofdüngern - HODUFLU).

Für die Bauernfamilien dürfen aus der Erweiterung des Informationssystems keine neuen Kosten entstehen. Die Weiterentwicklung muss auch klar dem Ziel der administrativen Vereinfachung unterstellt sein.

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs.1	1 Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen: d. zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement (Art. 164a und 165f LwG); dbis. zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Art. 164b und 165f bis LwG).	Die Ergänzung dieser beiden zentralen Informationssysteme für das Nährstoffmanagement und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der ISLV macht von der Datenarchitektur her Sinn und hilft dank sinnvoller Verknüpfungen Datenredundanzen zu vermeiden.
Art. 5 Bst. h	h. Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben	Bei der Umsetzung des «Once-Only Prinzips», welches anstrebt, dass Daten vom Betrieb nur einmal deklariert und

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LwG):</p> <p>h. Bundesamt für Zivildienst</p>	<p>dann mehrfach genutzt werden, kann ein Zugriff durch mehrere Bundesämter Sinn machen.</p> <p>Aufgrund der Zielsetzung eines sparsamen und restriktiven Datenumgangs insbesondere bei einzelbetrieblichen Daten, geht der SBV aber davon aus, dass der Zivildienst die relativ wenigen für diesen wirklich nötigen Informationen aus AGIS im Rahmen einer Anfrage und Auskunft von Amt zu Amt erhalten könnte.</p> <p>Grundsätzlich wünscht der SBV eine so sparsame Datenweitergabe wie möglich, auf jeden Fall dann, wenn die Datenverursacher nicht explizit zu einer Weitergabe zustimmen können.</p>
	<p>5. Abschnitt:</p> <p>Zentrales Informationssystem zum Nährstoffmanagement</p>	
Art. 14	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu Düngern, einschliesslich Hof- und Recyclingdüngern, zu Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Herkunft in Unternehmen mit Hof- und Recyclingdüngerabgabe und zu Futtermitteln, einschliesslich Grundfutter, und zu deren Anwendung;</p> <p>b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 24b Absatz 1 der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2015 (DüV) oder</p>	<p>a. Aus der Sicht des SBV macht es Sinn, alle Daten welche im Zusammenhang mit ÖLN / Nährstoffmanagement gesammelt und verarbeitet werden in einem System zu führen. (Dünger- und Kraftfutterlieferungen, Nährstoffbilanz, Ammoniak, Humusbilanz etc.).</p> <p>In der parlamentarischen Debatte der Pa.IV. wurde beschlossen, dass betreffs Grundfutter keine Mitteilungspflicht besteht. Deshalb muss es nicht zwingend in den Datenbestand aufgenommen werden. Um betreffend Nährstoffe und Fütterung eine vollständigen Datenstruktur abzubilden kann eine optionale Ergänzung allenfalls Sinn machen (z.B., wenn das System mit der Suisse-Bilanz verbunden werden sollte). Es</p>

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Kraffutter nach Artikel 47a Absätze 1 und 2 der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 20116 (FMV) ab- oder weitergeben, übernehmen oder mit der Ausbringung der Produkte beauftragt sind;</p> <p>c. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Produkt nach Buchstabe b an eine andere Person abgegeben wird, zur Anwenderin oder zum Anwender;</p> <p>d. Daten zur Menge der abgegebenen, der weitergegebenen oder übernommenen Produkte nach Buchstabe b mit den jeweiligen Nährstoffmengen;</p> <p>e. Daten zur Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter nach Artikel 82c der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 20137 (DZV).</p>	<p>darf daraus aber keine Mitteilungspflicht abgeleitet werden. (Art. 164a LWG)</p> <p>b. und d.: Die eindeutige Identifikation der abgebenden und übernehmenden Akteure über die UID resp. die BUR ist für die Umsetzung erforderlich.</p>
Art. 15	<p>Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Buchstabe b erfassen:</p> <p>a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Buchstabe b an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter sowie die Übernahme solcher Produkte von einem Unternehmen oder von einer Bewirtschafterin oder einem Bewirtschafter; die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p> <p>b. die Daten nach Artikel 14 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Übernahme.</p>	

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>3 Die Unternehmen, die Hof- und Recyclingdünger abgeben, erfassen jede Übernahme von Zufuhrmaterialien landwirtschaftlicher Herkunft; bei Zufuhrmaterialien nicht landwirtschaftlicher Herkunft ist die jährliche Gesamtmenge ausreichend.</p> <p>4 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2 und 3 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS NSM; b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer ans IS NSM; oder c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>5 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten nach Absatz 4 Buchstaben b und c an das IS NSM.</p> <p>6 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen.</p> <p>7 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2, 3 und 6 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p> <p>8 Die zuständige kantonale Behörde kann Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und d zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen.</p>	<p>4 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 4 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>5 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten (Absatz 5), dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert werden kann.</p> <p>7 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z. B. 31. Jan.= Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin gilt und nicht x verschiedene.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 14 Buchstaben c und e können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen. Insbesondere sollen auch die amtlichen Kontrollen strikt auf eine Mehrfacherfassung von bereits erfassten Daten verzichten.</p>

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Dritte, wie z.B. Labelorganisationen, sollen ebenfalls die für sie relevanten Daten nach Zustimmung durch die Betriebe beziehen können (Vereinfachung Labelkontrollen). Dafür braucht es u.a. die oben geforderten, definierten Schnittstellen.
Gliederungstitel nach Art. 16	5a. Abschnitt: Zentrales Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 16a	<p>Daten</p> <p>Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 20108 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>b. Daten nach Anhang 1 Ziffern 1.1 und 1.2 zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter oder, sofern das Pflanzenschutzmittel von einer anderen Person angewendet wird, zur Anwenderin oder zum Anwender (nur für Anwendungen ausserhalb der Landwirtschaft);</p> <p>c. Daten zu den Unternehmen, die Pflanzenschutzmittel anwenden oder mit der Ausbringung beauftragt sind;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln oder dem mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Saatgut nach Artikel 62 Absatz 1 PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Mittelanwendung gemäss Artikel 62 Absatz 1bis PSMV.</p>	<p>Die Anpassungen werden grundsätzlich vom SBV unterstützt. Die Aufzählung der Daten der mitteilungspflichtigen Personen und Organisationalen, für das in Verkehr bringen sowie für das Anwenden von PSM ist aus der Sicht des SBV abschliessend.</p> <p>b. Für Anwendungen in der Landwirtschaft sollen Daten zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter ausreichen, sofern das Mittel von betriebseigenen Arbeitskräften ausgebracht wird.</p>
Art. 16b	Erfassung und Übermittlung der Daten	Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung der Daten bei Art. 16.

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Das BLW erfasst die Daten zu Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a auf deren Antrag.</p> <p>2 Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln oder von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter;</p> <p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln oder zu mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 16a Buchstabe d.</p> <p>3 Unternehmen und Personen, die eine andere Person mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Buchstabe c beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender im IS PSM.</p> <p>4 Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter und die Anwenderinnen und Anwender nach Artikel 16a Buchstaben b und c erfassen die Daten der von ihnen beruflich angewendeten Pflanzenschutzmittel nach Artikel 16a Buchstabe e.</p> <p>5 Für die Erfassung der Daten nach den Absätzen 2–4 stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:</p> <p>a. Erfassung direkt im IS PSM;</p> <p>b. Erfassung über eine Schnittstelle für den Datentransfer an das IS PSM; oder</p> <p>c. Erfassung in einer Applikation eines privaten Anbieters oder eines Kantons.</p> <p>6 Das BLW definiert die Schnittstelle für die Übermittlung</p>	<p>5 Der SBV begrüsst ausdrücklich die verschiedenen Möglichkeiten zur Einspeisung der Daten ins IS NSM, insbesondere, dass mit 5 b und c. auch ein Einlesen aus den Farm Management Systemen und kantonalen Systemen ermöglicht werden soll.</p> <p>6 Die Schnittstelle ist durch das BLW so zu gestalten, dass sie unkompliziert in anderen Applikationen implementiert</p>

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>von Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c an das IS PSM.</p> <p>7 Datenkorrekturen sind durch die Unternehmen und Personen nach den Absätzen 2–4 vorzunehmen.</p> <p>8 Die Übermittlung der Daten nach den Absätzen 2–4 und 7 zu einem Kalenderjahr muss bis zum 31. Januar 15. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein.</p>	<p>werden kann.</p> <p>8 Ein Abschlusstermin ist nötig, etwas später käme allenfalls vielen Betrieben entgegen (z.B. 31. Jan., Ablauf Kalenderjahr + 1 Monat wäre logischer). Wichtig ist vor allem, dass für möglichst viele Rapporte ein einheitlicher Termin und nicht x verschiedene Termine gelten.</p>
Art. 16c	<p>Verknüpfung mit anderen Informationssystemen</p> <p>Die Daten nach Artikel 16a Buchstabe b können aus AGIS bezogen werden.</p>	<p>Die bereits in AGIS erfassten Daten sind zu nutzen und nicht ein zweites Mal zu erfassen (Siehe Bemerkungen zur Mehrfachnutzung unter Art. 16).</p>
Art. 27 Abs. 2 und 9 Einleitungssatz	<p>2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1bis und 1ter LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10, 14 und 16a dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.</p> <p>9 Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, 14 und 16a für folgende Dritte online abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p>	<p>Dies entspricht der gängigen Regelung auch für die beiden neu dazukommenden IS.</p> <p>Grundsätzlich sind Daten ohne explizites Einverständnis nicht an Dritte weiterzuleiten. Für eine allfällige Weiterleitung von Daten müssen diese vollständig anonymisiert sein.</p>
	<p>II</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p> <p>III</p>	

	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1 Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 3a und 3b.</p> <p>2 Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>IV</p> <p>Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.</p>	
1. Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.16a u. Art.16b</p> <p>Der SBV ist einverstanden.</p>
2. Dünger-Verordnung (DüV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der SBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
3. Futtermittel-Verordnung (FMV)		<p>Änderungen als Folge von Art.14 u. Art.15</p> <p>Der SBV ist einverstanden, Bagatellmengen nicht zu erfassen. Diese müssen jedoch so festgelegt werden, dass nicht grosse Nährstoffmengen in der Gesamtbilanz unberücksichtigt bleiben.</p>
Anhang 1		Neuer Verweis in Klammer ergänzt. i.O.
Anhang 3a (Art. 14)		Siehe Bemerkung zu Art. 14 Bst. a
Anhang 3b (Art. 16a)		Siehe Bemerkung zu Art. 16a Bst. b

BR 03 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Art. 6a LwG sieht eine angemessene Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste bis 2030 vor. Auch das vom Parlament ausgearbeitete Gesetz erwähnt die Verlustreduzierung. Die Ziele des Absenkpfeils für Nährstoffverluste sollen jedoch auf den nach der OSPAR-Methode berechneten Überschüssen basieren. Die nach dem OSPAR-Verfahren ermittelten Überschüsse können aber nicht vollumfänglich als Verluste gewertet werden, da auch die Bodenvorratsänderungen und der Stoffwechsel der Nutztiere in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Des Weiteren wird nicht zwischen vermeidbaren und unvermeidbaren Verlusten unterschieden (z. B. atmosphärische Deposition, Nitrifikation im Boden). Es wird auch nicht zwischen für die Umwelt schädlichen und nicht schädlichen N-Verlusten differenziert. Wie die **Agridea Studie** (Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpfeils Nährstoffe) aufzeigt, macht der nicht umweltrelevante N₂ rund 30% oder ca. 28'000 t (Unsicherheitsbereich 14'000 bis 43'000 t) der gesamten Stickstoffverluste von rund 97'000 t aus. Der Bezugswert ist somit alles andere als klar und eindeutig.

Der Bezugswert ist somit nicht korrekt und folglich viel zu hoch. Um die Wirkung der ergriffenen Massnahmen anhand der OSPAR-Methode bewerten und bestätigen zu können, müssen zusätzliche Indikatoren beigezogen werden, da sonst die Wirkung der umgesetzten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar ist. Unter anderem müssen die Ammoniakverluste in der OSPAR-Methode sichtbar gemacht und ein Bezug zur SuisseBilanz hergestellt werden, so wie dies in der **Agridea Studie** gefordert wird. Für eine bessere Kohärenz sollte das System sich nicht auf die landwirtschaftlichen In- und Outputs beschränken, sondern auch den Verbrauch von einheimischen und importierten Produkten miteinkalkulieren. Wenn das Ziel effektiv eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz ist, dann dürfen allfällige Mindererträge oder Qualitätsrückgänge in der Landwirtschaft nicht einfach via Lebensmittelimporte ausgeglichen werden. Es braucht also eine Regelung, welche auch Handel und Verarbeiter mit in die Pflicht nimmt, z. B., indem weniger hohe Anforderungen an die Rohstoffqualität gestellt werden. Handel und Verarbeiter sollen ein hohes Interesse daran haben, dass das inländische Ertragsniveau gehalten wird. Steigt der Import von Lebensmitteln an, ist das in der Gesamtbetrachtung viel weniger nachhaltig. Nach wie vor gehen 100% aller anfallenden Nährstoffe aus der Gesellschaft in die Umwelt verloren und belasten unser Ökosystem massiv. Die Rückgewinnung aller Stoffe (nicht nur P, auch N, K, Mg und S ist so rasch als möglich voranzutreiben).

Realistisches statt utopisches Ziel setzen

Im Bundesratsvorschlag wird den vom Bundesamt für Landwirtschaft in Anwesenheit der Produzenten- und Umweltorganisationen sowie der Kantone und des BAFU geführten Vorgesprächen nicht Rechnung getragen. Die in Art. 6a LwG vorgesehene Anhörung erscheint daher als höchst fragwürdig, was die Art und Weise betrifft, die betroffenen Akteure einzubinden. Letztere werden vielmehr vor vollendete Tatsachen gestellt. An den beiden Sitzungen der Begleitgruppe war von einer Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste von 10 % die Rede. Doch bereits ein Reduktionsziel von 10 % bis 2030 stellt eine grosse Herausforderung dar, wenn davon auszugehen ist, dass mit den in dieser Vernehmlassung vorgeschlagenen Massnahmen eine Senkung der Stickstoffverluste um 6,1 % bzw. der Phosphorverluste um 18,4 % bewirkt wird. Die Zielkonflikte bleiben im Übrigen bestehen, insbesondere angesichts des aktuellen Gegenentwurfs des Bundesrates zur Massentierhaltungsinitiative, aus dem sich eine Erhöhung der Ammoniakemissionen um 2,2 % ergibt! Das in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zeigt, dass die Ziellücken beim Stickstoff und Phosphor deutlich voneinander abweichen. Beim Stickstoff ist bereits die Differenz, die bis zum Reduktionsziel von 10 % durch neue Massnahmen auf Verordnungsstufe oder Branchenmassnahmen geschlossen werden müsste, erheblich. Rund die Hälfte der vom Bund vorgeschlagenen Verlustsenkungsmassnahmen wirken sich gemäss **Agridea Studie**

(Analyse Bilanzierungsmethoden zur Überprüfung des Absenkpades Nährstoffe) kaum oder gar nicht auf die OSPAR-Bilanz aus. Die Erreichung des vorgeschlagenen Reduktionsziels von 20 % in der kurzen Frist bis 2030 erweist sich somit als unrealistisch und unerfüllbar. Der SBV spricht sich daher dagegen aus. Stattdessen schlägt er ein SMART-Ziel (spezifisch, messbar, attraktiv, realistisch und terminiert) von 10 % bis 2030 vor. Beim Phosphor ist der starken Effizienzsteigerung von 22 % im Jahr 1990 auf 61 % im Jahr 2014–16 Rechnung zu tragen. Ein Reduktionsziel von 10 % – wie von uns vorgeschlagen – scheint beim Phosphor zwar leichter erreichbar zu sein als beim Stickstoff, gleichwohl sind auch hier besondere Anstrengungen erforderlich.

Förderung der Hofdünger und der einheimischen Biomasse

Was den Ersatz importierter Kunstdünger betrifft, sollte das Ziel nicht durch Sanktionen auf Handelsdünger, sondern vielmehr durch die Förderung der Verwendung von Hofdüngern und einheimischer Biomasse erreicht werden, nicht zuletzt durch Massnahmen zur Steigerung der Effizienz von diesen. Der Berufsstand ist sich bewusst, dass die auf Verordnungsstufe vorgesehenen Massnahmen allein nicht ausreichen, um die vom Bund festgelegten Zielvorgaben zu erreichen, und die Branchen mit eigenen Massnahmen ihren Beitrag dazu leisten müssen. Der SBV erwartet vom Bund eine entsprechende Unterstützung sowohl in Form von finanzieller Unterstützung als auch durch Beiträge zur Agrarforschung, um die Umsetzung und Förderung der von den Branchen beschlossenen Massnahmen zu ermöglichen.

Für das zweite Massnahmepaket erwartet der SBV vom Bund konkrete Vorschläge für Anreizprogramme, welche der Ersatz von Mineraldünger mittels Hofdünger fördert. Das Ziel sollte sein regional eine grösstmögliche Verteilung von Hofdünger zu erreichen, wobei die Verluste reduziert und die Effizienz gesteigert werden sollte. Diese Lösungen müssen unter Berücksichtigung aller Akteure erarbeitet werden und dürfen zu keinen Verlagerungseffekten sowie weiteren unerwünschten Nebeneffekten führen.

Gleichzeitig zur Umsetzung des Absenkpades für Nährstoffe sind die Suisse-Bilanz und deren Grundlagen zu überarbeiten. Der Ständerat hat dies mit der Motion 21.3004 verlangt. Der SBV bedauert, dass die Arbeiten zur Überprüfung der Suisse-Bilanz und deren Grundlagen noch nicht an die Hand genommen wurden. So zeigt die **Agridea Studie**, dass die Weiterentwicklung der Suisse-Bilanz auch darum zwingend nötig ist, damit die auf den Betrieben umgesetzten Massnahmen zur Verbesserung der Nährstoffeffizienz auch sichtbar gemacht werden. Erst danach ist ein Effekt auf Stufe OSPAR-Bilanz möglich.

Reduktion der Risiken durch Pflanzenschutzmittel

Der Ansatz zur Verminderung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln lehnt sich an das im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgelegte Ziel an. Der SBV unterstützt dieses Ziel. Der SBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Koordination der notwendigen Massnahmen

Art. 6a und 6b des LwG sehen die Bildung einer privatwirtschaftlichen Agentur vor. Im Vernehmlassungsbericht wird diese zwar nicht erwähnt, doch wird eine solche Agentur als nicht gerechtfertigt angesehen. Dagegen erachtet der SBV eine enge Zusammenarbeit zwischen den Branchen und dem Bund im

Rahmen einer gemeinsamen Koordinationsplattform für jeden Absenkpfad als unbedingt notwendig. Der SBV hat zu diesem Zweck bereits eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller betroffenen Produzentenorganisationen gebildet.

Falsch eingeschätzte Auswirkungen

Der Bericht stellt unter Punkt 3.4.3 zu Unrecht fest, dass die vorgeschlagenen Reduktionsziele keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. Allein bei den Nährstoffverlusten ist eine Reduktion der Stickstoffverluste von 20 % mit jährlichen Kosten von über CHF 120 Mio. verbunden! Hinzu kommen die Auswirkungen der Massnahmen zur Reduktion der Phosphorverluste und der Risiken durch Pflanzenschutzmittel. Die Unterstützung zur Erreichung der Reduktionsziele sind sowohl im Bereich der Nährstoffverluste, als auch im Bereich der PSM völlig ungenügend, zumal derzeit keine Aufstockung der für die Landwirtschaft bestimmten Mittel vorgesehen ist. Zudem dürfte sich eine Honorierung der Branchenmassnahmen durch den Markt als äusserst schwierig erweisen. Ferner sind zusätzliche Beiträge, insbesondere für technische Massnahmen und Investitionshilfen, vorzusehen. Der SBV erwartet daher, dass der Bund die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft noch genauer definiert und seine flankierenden Massnahmen entsprechend verstärkt.

Absenkpfad hat grosse Auswirkungen auf Stufe Betrieb

Die Aussage, das Reduktionsziel und die Methode würden den Einzelbetrieb nicht betreffen, ist nicht zutreffend. Betriebe ohne Tierhaltung und ohne Hofdünger können ihre Nährstoffeffizienz nicht steigern (für Mineraldünger gilt in der Suisse Bilanz seit jeher eine 100%-Anrechnung). Diese Betriebe müssen eine direkte Senkung der Erträge in Kauf nehmen, weil eine Effizienzsteigerung ganz einfach nicht möglich ist. Zudem wird die OSPAR-Bilanz nicht verbessert, weil der Output auch zurückgeht. Weiter sollen diese Betriebe neu mehr Hofdünger einsetzen. Dadurch sinkt aber die Nährstoffeffizienz auf Stufe Einzelbetrieb – der Betrieb kann noch weniger Nährstoffe zuführen und würde in der Suisse-Bilanz ein 2. Mal abgestraft. Die Massnahmen sind nicht durchdacht und helfen darum wenig bei der Problemlösung und Senkung der Überschüsse.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	1 Diese Verordnung regelt die Reduktionsziele bei Nährstoffverlusten, die Methoden zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste sowie der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Beurteilung der Agrarpolitik und der Leistungen der Landwirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.	Die Nährstoffverluste können nicht in direkten Vergleich mit den Überschüssen gestellt werden. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die in der Vernehmlassung stehende Verordnung legt somit nicht nur einen zu hohen Bezugswert fest; auch das darin vorgesehene Reduktionsziel für Nährstoffverluste ist angesichts der Zielkonflikte, welche die beabsichtigte Reduktion hemmen, innert so kurzer Frist unmöglich zu erreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel nach Art. 10	3a. Abschnitt: Nährstoffverluste in der Landwirtschaft und Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln	
Art. 10a	<p>Reduktionsziel für Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Die Verluste von Stickstoff und Phosphor werden bis zum Jahr 2030 um mindestens 10 20 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 reduziert.</p>	<p>Ein Ziel von 20%, wie vorgeschlagen, in einem so kurzen Zeitrahmen bis 2030 ist unrealistisch und unerreichbar, weshalb der SBV dagegen ist. Daher schlägt der SBV ein SMART-Ziel (messbar, akzeptabel, realistisch und zeitgebunden) von 10 % bis 2030 vor.</p> <p>Für Stickstoff wäre die auszugleichende Differenz zwischen den in der Konsultation vorgeschlagenen Massnahmen, die auf 6,1 % geschätzt werden, und dem 10 %-Ziel bereits durch andere Massnahmen durch Verordnungen und Branchenmassnahmen erheblich.</p> <p>Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden die Reduktionen der N-Verluste auf S.37/38 des Verordnungspakets mit 6,1% eingeschätzt. Der SBV fordert den Bund auf, aufzuzeigen, wo das zusätzliche Reduktionspotential von 13,9% liegt. Einzelne Massnahmen wie beispielsweise der Beitrag für die Humusbilanz könnten durchaus zu einer Verringerung der Verluste beitragen, da mit dem Humus auch mehr N in den Boden gelangt. Fokussiert man aber nur auf die Überschüsse, ändert sich nichts, da Lagerveränderungen nicht erfasst werden (siehe auch Art. 10b). Darum braucht es zusätzliche Indikatoren, um die Massnahmen abbilden zu können.</p> <p>Die Landwirtschaft braucht Unterstützung durch den Bund / die Forschung, um Kenntnisse über Möglichkeiten zur Nährstoffreduktion zu haben und Unterstützung, um diese umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "effiziente" Düngerformen und deren Eignung zur Anwendung in der Schweiz (beispielsweise Struvit, Cultan, N-Stripping) • Gülleansäuerung: ist im Pilotstadium. Wie sieht die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Umsetzung in der Schweiz aus?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Aufarbeitung von Hofdüngern für einen gezielteren und verlustärmeren Einsatz mit dem Ziel, dass diese breiter eingesetzt werden. • Schlussfolgerungen aus Nitratprojekten/Ressourceneffizienzprojekten: Diese Projekte zeigen auf, in welcher Grössenordnung und welchem Zeitrahmen Verringerung von Verlusten möglich sind, und mit welchen Massnahmen diese erzielt werden können. Es ist zentral, dass die Erkenntnisse aus diesen Projekten für die Gestaltung der Massnahmen und die realistische Zielsetzung herangezogen werden. • Zahlen aus Projekt "Einzelbetriebliche N-Effizienz steigern..." des Kt. Zürich zeigen mit einer tiefen N-Effizienz (bei geringer Streuung) deutlich einen Zielkonflikt zwischen Nutzung des Graslandes und Verbesserung der N-Effizienz. • Aus Daten ist ersichtlich, dass der Unterschied der Effizienz zwischen einzelnen Betrieben riesig ist. Es ist Forschung und Unterstützung in der Umsetzung notwendig, damit alle Bauern wie die 10% besten Bauern wirtschaften. • Prüfung und Unterstützung baulicher und technischer Massnahmen. <p>Aus der Agridea Studie gehen besonders die folgenden Punkte hervor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung der Massnahmen auf das Hofdüngermanagement und die : (Bedarfsgerechter Einsatz, Kenntnisse der Nährstoffgehalte, Trennung von P und N (=Separierung in flüssige N-Dünger und P-haltige Festdünger), Vermeidung von Verlusten in Stall, Lager, Ausbringung)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Fokussierung auf Regionen mit bestehenden Problemen (Ammoniak & sehr tierreiche Regionen, Nitratgebiete, Seeinzugsgebiete die noch zu viel P erhalten). • Anpassung SuisseBilanz (Die eingesparten Nährstoffverluste müssen in der Suisse-Bilanz als zusätzlich zur Verfügung stehende Nährstoffe berücksichtigt werden und damit zu einer Reduktion der eingesetzten Düngemittel führen). • Eine bedarfsgerechte Düngung setzt einen Düngungsplan voraus:-Teilweiser Einbezug der Bodenhalte für P. • Bessere Kenntnis zu den Hofdüngergehalten: Förderung von N-Schnelltests, HD-Analysen und Berechnungsmodulen (Kampagne: Ich kenne meine Hofdüngerhalte).
Art. 10b	<p>Methode zur Berechnung der Stickstoff- und Phosphorverluste</p> <p>Zur Berechnung des Stickstoff- und Phosphorverluste gemäss Artikel 10a wird eine nationale Input-Output-Bilanz-Methode für die Schweizer Landwirtschaft verwendet («OSPAR-Methode»). Massgebend ist die Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020.</p> <p>X. Zusätzliche Indikatoren sind anzuwenden, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu berücksichtigen und bewerten zu können sowie um die Entwicklung der Inlandproduktion und der Lebensmittelimporte aufzuzeichnen.</p>	<p>Die OSPAR-Methode hat bekanntermassen viele Mängel und Schwächen. Aus Sicht des SBV reicht die OSPAR-Methode alleine nicht aus, damit die Landwirtschaft die erzielte Reduktion der Nährstoffverluste, gefordert in Art. 6a des LwG, nachweisen kann. Es braucht darum zusätzliche Indikatoren und Ergänzungen zur OSPAR-Methode, damit der Nachweis möglich wird.</p> <p>Mängel/Schwächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR-Methode fokussiert auf die Nährstoffüberschüsse. Überschüsse sind nicht mit Verlusten gleichzusetzen, Überschüsse beinhalten auch Lagerveränderungen. Der SBV sieht keinen Zusammenhang zwischen der Quantifizierung von Überschüssen und dem Ziel einer Senkung der Verluste, denn die Höhe der Verluste bleibt damit unbekannt, dies wurde auch mehrmals von BLW und Agroscope

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>beantwortet. Der Referenzwert von 97344 t N/Jahr basiert auf den Überschüssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die OSPAR -Methode kommt auf einen Nährstoffüberschuss von 66% N bzw. 36% P. Da die OSPAR-Methode nicht sämtliche Nährstoffflüsse betrachtet (z.B. inländische Futterproduktion), resultieren die Verluste in höheren Prozentwerten bzw. tieferer Effizienz als in anderen Bilanzen wie z.B. der OECD-Bilanz (N-Effizienz von 58%). • In der Publikation Agroscope Science Nr. 100 / 2020 wird auf die Schwächen der Berechnungsmethode eingegangen, wie mangelnde Kenntnis von importierten Mengen oder Abweichungen von Nährstoffwerten je nach Berechnungsmethode von bis zu 14%. Diese Ungenauigkeiten verunmöglichen eine genaue Quantifizierung der Nährstoffströme. <p>Die Anwendung der OSPAR-Methode erfordert zusätzliche Indikatoren, um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu bewerten und nachzuweisen. Unter anderem sind in der OSPAR-Bilanz die Ammoniakverluste auszuweisen, wie dies von der Agridea Studie gefordert wird. Andernfalls wird die Wirkung der durchgeführten Massnahmen nicht unbedingt sichtbar sein. Um kohärent zu sein, sollte sich das System nicht auf die Flüsse in und aus der Landwirtschaft beschränken, sondern auch den Konsum mit einbeziehen.</p> <p>Die Produktion ist gefordert, ihre Effizienz zu steigern, also mit weniger Verlusten gleich viel zu produzieren. Sinkt hingegen die Produktion, bleiben die Überschüsse gleich hoch. Findet zusätzlich eine Substitution der CH-Produktion mit Importen statt, ergibt sich für die Umwelt sogar eine Verschlechterung (Studienreihe Agroscope zur TWI). Die Überschüsse sollen mit Bevölkerungswachstum bereinigt werden damit sie nicht davon beeinflusst werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es braucht zudem zusätzliche Indikatoren. Diese sollen eine Überwachung der Entwicklung ermöglichen. Findet eine Verlagerung hin zu Importen statt, sollen Massnahmen ergriffen werden. Denkbar wären Abgaben auf zusätzlich importierte Lebensmittel. Diese Abgaben könnten z. B. in effizienzsteigernde Technologien in der Produktion oder in die Forschung investiert werden. Der gleiche Mechanismus soll auch für den Absenkpfad PSM (10 c) eingebaut werden.</p>
<p>Art. 10c</p>	<p>Methode zur Berechnung der Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln</p> <p>1 Das Risiko gemäss Artikel 6b des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird durch Addition der mit der Verwendung der einzelnen Wirkstoffe verbundenen Risiken ermittelt.</p> <p>2 Die Risiken werden jährlich pro Wirkstoff wie folgt berechnet:</p> <p>a. für Oberflächengewässer für jeden Wirkstoff durch Multiplikation des Risikowertes für Wasserorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>b. für naturnahe Flächen durch Multiplikation des Risikowertes für Nichtzielorganismen mit der behandelten Fläche und dem von den Anwendungsbedingungen abhängigen Expositionsfaktor;</p> <p>c. für das Grundwasser durch Multiplikation des Risikowertes für die potenzielle Metabolitenbelastung im Grundwasser mit der behandelten Fläche.</p>	<p>Der SBV unterstützt dieses Ziel. Der SBV erwartet die Festlegung geeigneter und nachvollziehbarer Indikatoren sowie eine zügige Erstellung der Datenbank, um die Risiken nach ihrem Einsatzbereich differenzieren zu können, was heute noch nicht möglich ist. Die Risiken müssen bis 2027 um 50 % vermindert werden. Angesichts dieser knappen Frist sind dringend Hilfsmittel erforderlich, um den aktuellen Stand bestimmen und die staatlichen und brancheneigenen Massnahmen gezielt ausrichten zu können. Sollten die Zielvorgaben bis 2027 nicht erreicht werden, kann dies keinesfalls der Landwirtschaft zu Lasten gelegt werden, wenn die erforderlichen Instrumente vom Bund nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.</p> <p>Die Fliessgewässer, die in den letzten Jahren für NAWA und NAWA spez. hinzugezogen wurden, waren mehrheitlich Gewässer von denen man wusste, dass sie stark belastet sind. Werden nur stark belastete Gewässer für eine Untersuchung verwendet verfälscht das die Resultate der Untersuchung, sie entsprechen nicht der Wirklichkeit. Solche Resultate werden oft von NGO's verwendet und entsprechend dargelegt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Die Auswahl der untersuchten Gewässer muss repräsentativ sein.	